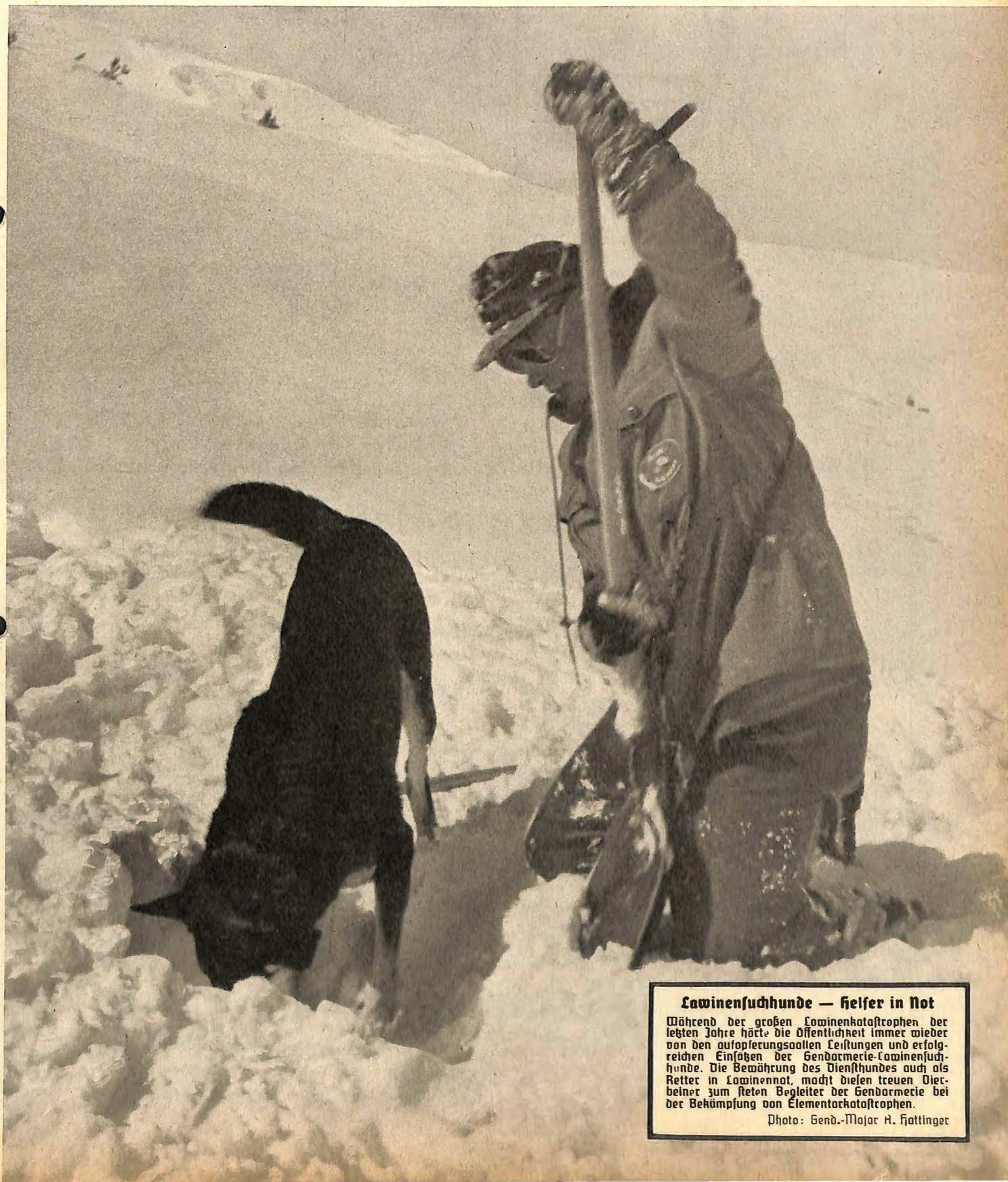




Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



Lawinenfuchunde — Helfer in Not

Während der großen Lawinenkatastrophen der letzten Jahre harte die Öffentlichkeit immer wieder von den aufopferungsvollen Leistungen und erfolgreichen Einfügen der Gendarmen-Lawinenfuchunde. Die Bewährung des Diensthundes auch als Retter in Lawinennot, macht diesen treuen Diener zum festen Begleiter der Gendarmen bei der Bekämpfung von Elementarkatastrophen.

Photo: Gend.-Major H. Hättinger



AUS DEM INHALT:

Seite 3: Dr. J. Kimmel: Die Kanzleivorschrift für die österreichische Bundesgendarmerie — Seite 4: K. Karpisek: Personenkreisbeschränkung aus der Handschrift — Seite 5: Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter — Seite 6: J. Stefanics: Mord aus unerfüllter Liebe — Seite 7: E. Wayda: Verkehrserziehung in den Schulen — Seite 8: J. Bramböck: Ein nächtlicher Raubüberfall — Seite 9: J. Knoll: Brandursachen in der Gendarmeriepraxis — Seite 11: Dr. E. Mayr: Die Gesetzgebung des Lykurgus in Sparta — Seite 13: F. Schiffko: Alkohol und Verkehrsunfälle — Seite 14: W. Vogl: Wer war der Täter? — Seite 15: O. Burger-Scheidlin: Unerlaubte Verkaufsmethoden — Seite 16: Oberstgr. Entscheidungen — Seite 17: A. Hattinger: Diensthundeerfolge



Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben. Unser versierter Mitarbeiterstab in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

Die Kanzleivorschrift für die Oesterreichische Bundesgendarmerie

Von **Gend.-General Dr. JOSEF KIMMEL**, Vorstand der Abteilung 5 im Bundesministerium für Inneres

Am 1. Mai 1957 tritt die neue „Kanzleivorschrift für die Oesterreichische Bundesgendarmerie“ in Kraft. Damit erhält die Bundesgendarmerie eine moderne, allen Erfordernissen des Kanzleibetriebes Rechnung tragende Vorschrift.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die aus dem Jahre 1904 stammende „Kanzleivorschrift für die Gendarmerie, I. und II. Teil“ außer Kraft gesetzt werden. Es ist selbstverständlich, daß diese Vorschrift nicht mehr den Erfordernissen des Gendarmeriedienstes der heutigen Zeit entspricht. Es waren daher schon vor dem Jahre 1938 Bemühungen um die Ausgabe einer neuen Kanzleivorschrift im Gange, die aber zu keinem Ergebnis führten. Nach dem zweiten Weltkrieg war das Gendarmeriezentralkommando bemüht, veraltete Vorschriften neu zu verfassen und auszugeben. So entstanden unter anderem die Kraftfahrzeugvorschrift, die Alpinvorschrift, die Vorschrift für den daktyloskopischen Dienst, die Fernschreibvorschrift, die Funkordnung usw.

Während diese Vorschriften nur spezielle Gebiete des Gendarmeriedienstes regeln und nicht für alle Gendarmeriebeamten und Gendarmeriedienststellen vollinhaltlich von wesentlicher Bedeutung waren, regelt die Kanzleivorschrift den gesamten dienstlichen Schriftverkehr und den formellen Geschäftsgang in der Bundesgendarmerie. Sie ist daher für alle Gendarmeriebeamten und Gendarmeriedienststellen von maßgebender Bedeutung.

Es bedurfte jahrelanger Vorarbeiten, um eine Kanzleivorschrift zu schaffen, die tatsächlich allen Anforderungen des Gendarmeriedienstes in der heutigen Zeit entspricht. Die neue Vorschrift sollte bei Weglassung aller Fremdwörter eindeutig und leicht verständlich sein und mußte berücksichtigen, daß zur Verringerung der Kanzleitätigkeit jede nicht unbedingt notwendige Belastung im Kanzleidienst vermieden werden sollte. Verschiedene Sachgebiete, wie beispielsweise das Fahndungswesen, die Berichterstattung im allgemeinen usw., die einer umfangreichen, sich häufig ändernden Regelung bedürfen, sollten aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht mehr in der Kanzleivorschrift behandelt werden. Außerdem sollte das Verantwortungsbewußtsein der Gendarmeriebeamten durch Zuerkennung einer gewissen Verantwortlichkeit gehoben werden.

Unter diesen Gesichtspunkten wurden verschiedene Entwürfe verfaßt und immer wieder ergänzt, verbessert und berichtigt. Der letzte Entwurf war Gegenstand der Besprechung einer Kommission, bestehend aus einem Landesgendarmeriekommandanten sowie einem Adjutanten, einem Abteilungs-, Bezirks- und Postenkommandanten. Auf Grund des Besprechungsergebnisses erfolgte eine Neufassung des Entwurfes, der dann für ein Landesgendarmeriekommando zur praktischen Erprobung durch ein Jahr in Kraft gesetzt wurde. Die dabei gemachten Erfahrungen bildeten die Grundlage für die Umarbeitung des Entwurfes, worauf schließlich die Drucklegung erfolgen konnte. Von der neuen Kanzleivorschrift kann daher mit

Recht gesagt werden, daß sie aus der Praxis für die Praxis entstand.

Es soll nun versucht werden, in kurzen Umrissen die wichtigsten Bestimmungen der neuen Kanzleivorschrift zu erläutern. Wie schon in der Einführung zur Kanzleivorschrift hervorgehoben wird, ist die Kanzleivorschrift nur ein notwendiges Hilfsmittel, damit die Bundesgendarmerie ihren Hauptzweck, die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit aufrechtzuerhalten, erfüllen kann. Die neue Vorschrift ist daher nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck (Sicherheitsdienst).

Die Kanzleivorschrift hat vier Hauptstücke, und zwar die allgemeinen Vorschriften, die besonderen Vorschriften für die Gendarmerieposten und Bezirksgendarmeriekommanden, die besonderen Vorschriften für die Gendarmerieabteilungskommanden und die besonderen Vorschriften für die Landesgendarmeriekommanden. 43 Muster sind der Vorschrift angeschlossen.

Im § 16 ist eine neue Form der Reinschriften festgelegt; sie stellt eine Arbeiterleichterung und Zeitersparnis dar, da die Dienststellenbezeichnung, die E.-Nr., der Inhaltsauszug, die Anschrift und der Text im gleichen Abstand vom seitlichen Blattrand beginnen.

Die Aktenaufbewahrung nach § 37 weicht wesentlich von der bisher üblichen Art ab. Die Aktenablage erfolgt in Ordnern nach Sachgebieten. Diese Art der Aktenlage hat den Vorteil, daß alle Geschäftsstücke von grundsätzlicher Bedeutung in dem betreffenden Sachgebiet ständig gesammelt bleiben, wodurch im Bedarfsfall ein zeitraubendes Zusammensuchen aller einschlägigen Geschäftsstücke, die oft aus verschiedenen Jahren stammen, vermieden wird. In dem betreffenden Ordner oder Unterordner sind jetzt alle Geschäftsstücke vereinigt, die eine bestimmte Materie grundlegend behandeln.

Verschiedene Aufzeichnungen wurden aufgelassen, wie beispielsweise der Dienststundenausweis und das Verzeichnis über abpatrouillierte Ortschaften und Objekte. Auch das Personaldienstbuch wurde abgeschafft. Aus dem Wegfall dieser Verzeichnisse bzw. des Personaldienstbuches ergibt sich eine ganz wesentliche Arbeitersparnis. Dafür kommt nunmehr dem Stationsdienstbuch eine besondere Bedeutung zu. Aus ihm muß die gesamte Beschäftigung der Beamten, mit Ausnahme des normalen Kanzleidienstes, und jede Dienstverhinderung zu entnehmen sein. Die Eintragungen im Stationsdienstbuch sind in einfachster Form vorzunehmen; überflüssige Einzelheiten sind zu vermeiden. Obwohl nach der neuen Kanzleivorschrift in das Stationsdienstbuch mehr einzutragen ist als bisher, ergibt sich doch aus der Vereinfachung der Eintragungen im Zusammenhang mit den aufgelassenen Verzeichnissen und Nachweisungen auch hier eine Einsparung an Arbeit und Zeit. Auf großen Gendarmerieposten wird es notwendig sein, daß sich der Postenkommandant beispielsweise zusätzlich zu den Eintragungen im Stationsdienstbuch über die Zahl der Außenstunden der Beamten Vormerkungen in einfacher Form über Inspektionsdienste, Absentierungstage usw.

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen der Gendarmerie und Polizei!

Das Kraftfahrzeug-Haftpflichtrecht

Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. 5. 1909, DRGBl. I, S. 437, und Einführungsverordnung vom 23. 3. 1940, DRGBl. I, S. 537, samt verweisenden und erläuternden Anmerkungen und einer Übersicht über die gesamte Rechtsprechung

Auf Grund der von

Univ.-Prof. Dr. Robert Bartsch

bearbeiteten Ausgabe

herausgegeben von

Dr. Erica-Doris Veit

Rechtsanwalt in Wien

Dr. Rolf Veit

Landesgerichtsrat, Sekretär des OGH.

Fünfte, neubearbeitete Auflage

Umfang: 8^o. X, 140 Seiten. Preis: Brosch. S 44.40, geb. S 54.80

In den Erläuterungen haben die Verfasser nicht nur die seit dem Erscheinen der letzten Auflage eingetretenen gesetzlichen Änderungen, sondern mit Rücksicht auf die große Bedeutung der einschlägigen deutschen Literatur, insbesondere der Kommentare von Müller, Geigel und Flögel-Hartung, auch die Meinungen der erwähnten Kommentatoren, soweit sie für den österreichischen Rechtsbereich anwendbar sind, berücksichtigt.

Bei der Zusammenstellung des Entscheidungsteiles wurde neben der österreichischen auch die deutsche Judikatur verarbeitet. Außer den veröffentlichten Erkenntnissen wurden auch alle einschlägigen nicht veröffentlichten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, die er nach seiner Wiedererrichtung im Jahre 1946 gefällt hat, eingearbeitet.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim

VERLAG MANZ, Wien I, Kohlmarkt 16

Personenkreiseinschränkung aus der Handschrift

Im kriminalpolizeilichen Erkennungswesen spielt die vergleichende Handschriftenuntersuchung eine bedeutsame Rolle bei der Verbrechenaufklärung. In manchen Fällen führt nur der Weg über die Handschrift zur Ueberweisung des Täters.

Zumeist kommt im Zuge der Vernehmung vorerst ein größerer Personenkreis in Betracht, aus dem der unbekannte Schreiber des inkriminierten Schriftstückes oder einer strittigen Unterschrift herauszusuchen ist. Dabei ist es vielfach notwendig — besonders wenn die Amtshandlung vertraulich und diskret geführt werden soll — schon von vornherein den Kreis der Verdächtigen möglichst einzuengen, damit schließlich nur eine oder einige wenige Personen zur Abgabe der für die Untersuchung benötigten Schriftproben angehalten werden müssen. Erhebungsorgane treten daher häufig an den Sachverständigen mit der Bitte heran, er möge zwecks Personenkreiseinschränkung an Hand der inkriminierten Schrift Geschlecht, Alter, Bildungsgrad sowie Nationalität des Schreibers feststellen, und wissen dabei zumeist nicht, daß solchen Feststellungen sehr enge Grenzen gesetzt sind. In vielen Fällen ist eine diesbezügliche, auch nur annähernd sichere Beurteilung nicht möglich.

So vermag niemand absolut sicher aus der Schrift das Geschlecht des Schreibers zu ermitteln. Es gibt wohl

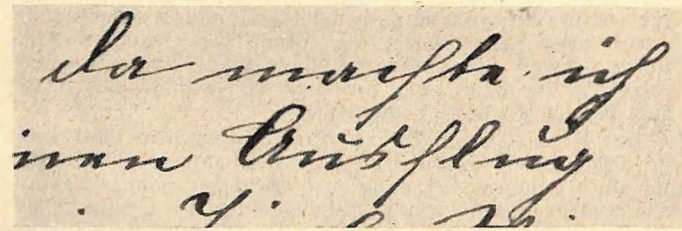


Abbildung 1. Die Handschrift einer dreißigjährigen Betrügerin und Diebin

Schriften, die ausgeprägt männliche oder weibliche Züge aufweisen; aber ebenso wie es Frauen gibt, deren Aeußeres und deren Charakter in vieler Hinsicht männlich erscheinen und umgekehrt nicht wenige Männer weibliche Züge und Eigenschaften besitzen, scheinen manche Schreiber ihrer Schrift nach dem jeweils entgegengesetzten Geschlecht anzugehören, als das in Wirklichkeit der Fall ist.

Wer würde zum Beispiel nicht eher einen Mann als Urheber der mehr willensbetonten (regelmäßigen, druckstarken, vorwiegend winkelig verbundenen) Schrift von Abb. 1 vermuten? In Wirklichkeit handelt es sich um die Handschrift einer 30jährigen Betrügerin und Diebin.

Die Schrift von Abb. 2 hinwiederum zeigt weiche und verbindende Formen, die von einem weiblichen Wesen herzurühren scheinen, tatsächlich aber von der Hand eines Mannes (Masochist unbekanntes Alters) stammen.

Wir sehen also: hier kann es eine sichere Beurteilung nicht geben!

Auch das Alter des Schreibers aus der Schrift zu bestimmen ist im allgemeinen nicht möglich. Es können ebenso wie bei der Geschlechtsbestimmung zumeist nur Vermutungen aufgestellt werden. Denn wohl finden sich

der Beamten macht. Diese Vormerkungen können am Ende des Monats, wenn die Beamten ihrer Dienststundenverpflichtung nachgekommen sind, wieder vernichtet werden. Es ist also nicht notwendig, hierüber formvollendete Vormerke zu führen.

Zusammenfassend kann daher mit Recht gesagt werden, daß die neue Kanzleivorschrift den Erfordernissen eines modernen Kanzleidiensches Rechnung trägt und die Kanzleitätigkeit der Gendarmeriebeamten auf das notwendigste Mindestmaß beschränkt. Grundbedingung dazu ist aber, daß die neue Vorschrift von allen Gendarmeriebeamten richtig ausgelegt und angewendet wird.

aus für jedermann leichterkennbaren Gründen häufig in Greisenschriften Zitterbewegungen (Tremor), ataktische Züge (ungewollte ruckartige Bewegungsänderungen) und sonstige Koordinationsstörungen, doch kommen diese Merkmale — wenn auch nicht oft — ebenso in Schriften jün-

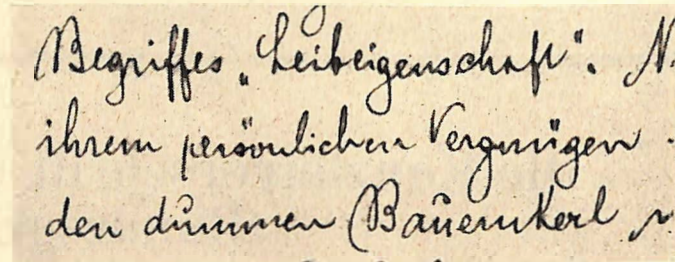


Abbildung 2. Handschrift eines Masochisten

gerer Personen vor und haben hier natürlich andere, tiefer wurzelnde, zumeist pathologische Ursachen. Doch vielfach vermag auch der Fachmann solche durch das Greisenalter bedingte und somit entwicklungsnatürliche Bewegungsstörungen von den bei jüngeren Personen vorkommenden nicht sicher zu unterscheiden.

Abb. 3 zeigt die Schrift eines 29jährigen Mannes (Veruntreuer), die solche Störungen im Bewegungsablauf aufweist, die man im allgemeinen nur in Schriften alter Personen zu finden erwartet.

Umgekehrt sind Kinderschriften zumeist an den kindlichen, unausgeformten und schulmäßigen Zügen erkennbar; doch gibt es auch ältere und alte Menschen, denen solche unfertige und unreife Schriften zu eigen sind. Dann besitzen diese entweder ungenügende Schreibbildung bzw. Schreibübung, oder sie sind in ihrer seelisch-geistigen Entwicklung im Kindesalter steckengeblieben.

Die schulmäßigen Schriftzüge von Abb. 4 könnten ebensogut von einem 12jährigen Schreiber herrühren, tatsächlich stammen sie aber von einer 40jährigen Frau (Verleumderin).

Also: auch hier keine klaren Grenzen!

Allerdings vermag man aus mancher Handschrift die ihr zugrunde liegende Schulform zu ersehen (sie war vor 50 Jahren anders als heute), was oftmals einen deutlichen Hinweis auf das ungefähre Schreiberalter gibt.

Der Sachverständige erkennt aus der Schrift ziemlich sicher Intelligenz- und Bildungsgrad des Schreibers. Wäh-

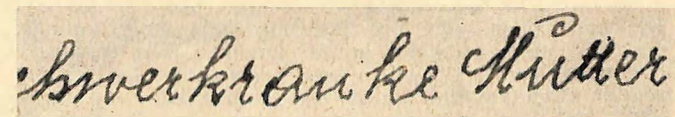


Abbildung 3. Schrift, die Störungen im Bewegungsablauf aufweist, die man im allgemeinen nur in Schriften alter Personen zu finden erwartet

rend uns aber die Intelligenzfeststellung zumeist wenig dienlich sein wird, kann bei Vorliegen günstiger Umstände die Feststellung der Bildungshöhe helfen, den Personenkreis sehr weitgehend einzuengen, und zwar dann, wenn es gilt aus einem Kreis hochgebildeter Personen eine ungebildete, oder umgekehrt, aus einem Kreis wenig gebildeter eine hochgebildete Person herauszufinden. Schriftbeispiele dürfen sich hier erübrigen, da die Unterschiede von jedem — wenn auch nur gefühlsmäßig — mehr oder weniger sicher erkannt werden. Schriften gebildeter Personen zeigen zumeist Großbuchstaben, die den Formen der Drucktypen angeähneln sind, weiter verkürzte, sich auf das wesentliche beschränkende Bewegungsführung und eine geschmackvolle Anordnung des Textes, während solche ungebildeter Personen mehr schulmäßig primitiv sind und umständliche Bewegungsführung und eine geschmacklose Textanordnung aufweisen.

Sollte nun ein ungebildeter Schreiber eruiert werden und es stünde durch das Erhebungsergebnis ziemlich si-

cher fest, daß er in einem bestimmten Universitätsinstitut zu suchen sei, dann würde sich durch die Feststellung äußerst geringer Bildung der Verdacht vor allem gegen die Nichtwissenschaftler im Institut (Bedienerin und andere) richten und solcherart wäre der Personenkreis schon wesentlich eingeschränkt. (Berücksichtigt müssen hier aber die Möglichkeiten werden, daß der Gebildete durch Ver-

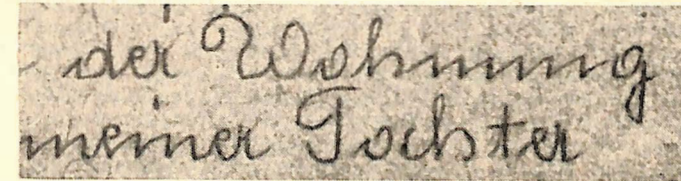


Abbildung 4. Schulmäßige Schriftzüge, die aber tatsächlich von einer 40jährigen Frau herrühren

stellung der Schrift einen ungebildeten Urheber vorzutäuschen versucht oder einen außenstehenden Dritten für sich schreiben läßt.)

Wäre andererseits ein hochgebildeter Schreiber in einem kleinen Dorf zu suchen, sollten vor allem Schriftproben des dortigen Schullehrers, des Gemeindefsekretärs, von ansässigen Städtern und dergleichen beschafft werden; denn ein Bauer oder Landarbeiter käme als Schrifturheber kaum in Betracht. Hier wäre also ebenfalls der Personenkreis schon wesentlich eingeschränkt.

Die lateinische Schrift wird in den meisten Kulturstaaten gelehrt und gelernt. Doch überall irgendwie anders, man möchte fast sagen national gefärbt. Der Geübte kann oft die feinen Unterschiede erkennen und feststellen, wo der Schrifturheber das Schreiben erlernt hat. Bei Vorliegen günstiger Umstände kann schon allein durch eine solche Feststellung der Personenkreis wesentlich eingengt sein. Es ist nicht möglich, hier näher auf einzelne nationale Schrifteigentümlichkeiten einzugehen. Uns genügt zu wissen, daß es solche gibt.

Abschließend kann gesagt werden:

In manchen günstig gelagerten Fällen vermag der Sachverständige allein durch die Untersuchung der inkriminierten Schrift wesentliche Hinweise über den unbekannteten Schreiber zu geben, doch zumeist führen nur genaue Erhebungen und richtige kriminalistische Kombinationen zur ausreichenden Einengung des Kreises der verdächtigen Personen.

Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten

Silbernes Verdienstzeichen

Gendarmerierittmeister Herbert Schuster
Gendarmerierittmeister Hermann Weinkum
Gendarmeriekontrollinspektor Anton Hoffmann

Goldene Medaille

Gendarmeriebezirksinspektor Franz Leonhartsberger
Gendarmeriebezirksinspektor Ernst Nigg
Gendarmeriebezirksinspektor Josef Pfeiffenberger
Gendarmeriebezirksinspektor Franz Wanek
Gendarmeriebezirksinspektor Rudolf Weiland
Gendarmeriebezirksinspektor Franz Botschka

Silberne Medaille

Gendarmerierevierinspektor Heinrich Voggenberger
Gendarmerierevierinspektor Ludwig Wieland
Gendarmerierayonsinspektor Jakob Mair
Gendarmerierayonsinspektor Emil Silbernagel
Gendarmerierayonsinspektor Martin Huber
Gendarmeriepatrouillenleiter Kaspar Mitterer
Gendarmeriepatrouillenleiter Franz Platzer
Gendarmeriepatrouillenleiter Ferdinand Taschler
Gendarmeriebeamter Robert Rossi
Gendarmeriebeamter Walter Thurner
Gendarmeriebeamter Alois Thaler

Wohin

Sie sich wegen Ihrer Versicherung wenden sollen? Rufen Sie uns, wir werden Ihnen bestens dienen. Wiener Städtische Versicherung, Wien I, Ringturm, Telephon U 28 5 90, und überall im ganzen Bundesgebiet

Wohin

EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedere Preise legt, ist das

WARENHAUS
„BI-KRI“

WIEN V, SCHÖNBRUNNER STRASSE 94
WIEN VIII, LERCHENFELDER STRASSE 150

BEKLEIDUNG

TEXTILIEN

SCHUHE
LEDERWAREN
WASCHE
MODEWAREN

UHREN

GOLDWAREN

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes

TEILZAHLUNGSSYSTEM

mit den großen Begünstigungen in Anspruch!

Für Gendarmeriebeamte und deren Angehörige

OHNE ANZAHLUNG

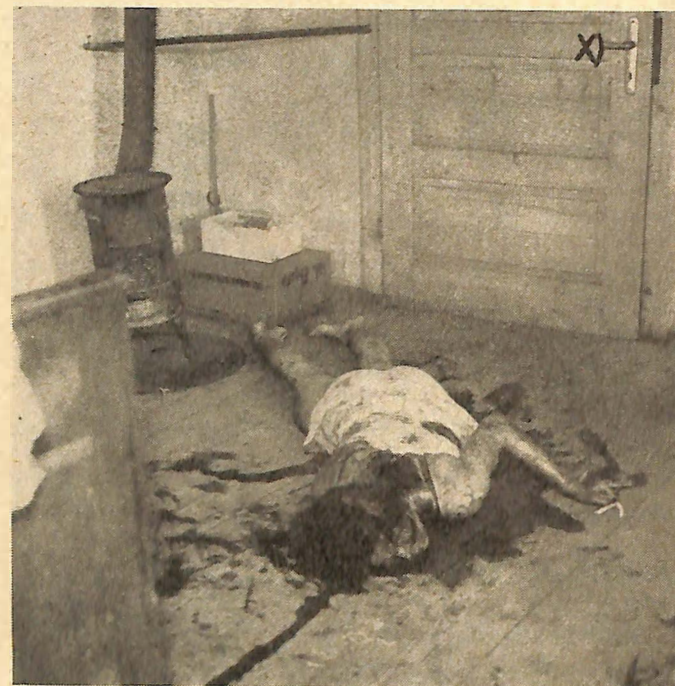
Mord aus unerfüllter Liebe*

Von Gend.-Rittmeister JOHANN STEFANICS, Kommandant der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten

Die Motive, welche Menschen zur Ausführung von Verbrechen veranlassen, erscheinen uns oft unverständlich. Meist werden sie erst nach genauer Kenntnis der Charaktereigenschaften und Dispositionen sowie der Umweltsituation des Täters zur Zeit der Tat erklärlich.

Nachstehendes Beispiel aus letzter Zeit — auch infolge der näheren Tatumstände von Interesse — läßt erkennen, wie das befürchtete Ende einer Liebesbeziehung einem 27 Jahre alten und bisher unbescholtenen Täter zur Lebenskrise wurde, aus der er nur einen kriminellen Ausweg fand:

Am 1. September 1956, um 5.30 Uhr, fand ein Jungbauer die wider ihre sonstige Gepflogenheit nicht zur Stallarbeit erschienene Magd, 32 Jahre alt, tot in einer



Lage der Leiche am Auffindungsort

Blutlache liegend, auf dem Boden ihres Zimmers, das sie gemeinsam mit ihrem 11 Monate alten Sohn und dessen Vater bewohnte, auf.

Die Wohnungstüre, zu der der Schlüssel fehlte, mußte gewaltsam geöffnet werden, worauf vorerst das hilflos weinende, doch unversehrte Kind aus einem Bette des Raumes gebracht werden konnte.

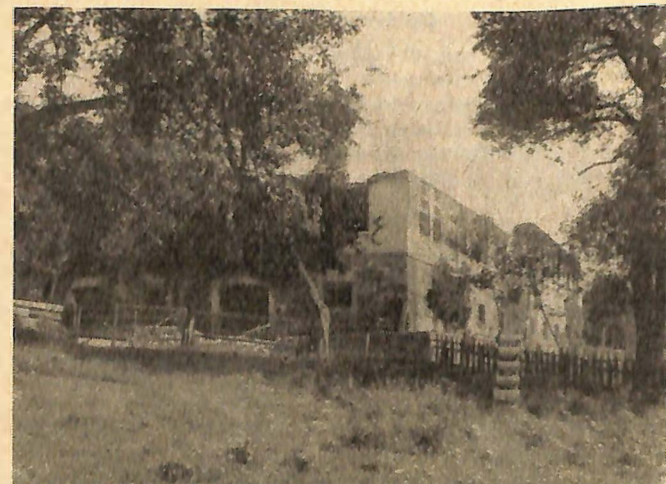
Die Tote selbst wies neben zahlreichen Blutunterlaufungen im Gesicht und einer oberflächlichen Schnittverletzung an der linken Schulter eine heftig blutende Schnittverletzung am Halse auf, der im ersten Augenblick durchtrennt schien. Erst die Obduktion ergab als Todesursache eine Stich-Schnitt-Verletzung an der linken Brustseite mit Durchbohrung des 5. Zwischenrippenraumes und des Herzens. Die Betten waren zerwühlt und blutdurchtränkt. Ueber dem Fußende eines Bettes lag ein blutbeflecktes, im übrigen aber unbeschädigtes Hemd, das nachweislich von dem Lebensgefährten der Toten am Vorabend getragen wurde. Dieser selbst, seine besseren Kleider und auch die zur Tat verwendete Waffe, offenbar ein scharfgeschliffenes und spitzes Küchenmesser, waren nicht aufzufinden. Es konnte daher von vornherein angenommen werden, daß er die Tat begangen habe.

Bei der Forschung nach seinen etwaigen Beweggründen wurde festgestellt, daß ihm ein Tatmotiv durchaus zumutbar war.

Er unterhielt seit dem Jahre 1954 ein Liebesver-

hältnis mit der Ermordeten, die unweit seines Dienstortes in Stellung war. Er vermittelte sie, nachdem sie ein Kind von ihm hatte, am 1. Jänner 1956 seinem Dienstgeber, wo sie auch Stellung fand. Seither bewohnten sie gemeinsam mit ihrem Kinde das erwähnte Zimmer. Ihre Lebensgemeinschaft verlief anfänglich harmonisch, obwohl sie wußte, daß er Vater mehrerer außer-ehelicher Kinder war. Später kam es zu gegenseitigen Vorhaltungen und Meinungsverschiedenheiten bei und wegen ihrer gemeinsamen Arbeitsverrichtungen, insbesondere aber aus Eifersucht, da er sich von seiner Lebensgefährtin hintergangen wähnte, wenn sie gelegentlich allein Unterhaltungen aufsuchte, während er angeblich ihre Arbeit mitverrichten mußte. Es kam deshalb auch wiederholt zu gegenseitigen Tötlichkeiten, die Magd fürchtete sich nach verschiedenen Äußerungen vor ihrem Lebensgefährten, der vor einer Kropfoperation im Frühjahr 1956 einen Tobsuchtsanfall hatte und deshalb in eine Heilanstalt eingeliefert wurde, wo er durch zwei Monate verblieb. Sie glaubte, mit ihm nicht mehr zusammenleben zu können, traf Vorbereitungen zu einem Stellenwechsel und beabsichtigte, am 1. September 1956 ihren bisherigen Dienstplatz zu verlassen, um sich von ihm zu trennen. Als dem Lebensgefährten die Lösung seines Verhältnisses zur Gewißheit wurde, verließ er am 31. August 1956 seinen Arbeitsplatz, irrte in der Gegend herum und kam erst in den Abendstunden in sein Wohnzimmer zurück, wo er sich entkleidete und zu Bett begab. Die Magd traf inzwischen ihre Vorbereitungen für die Abreise am kommenden Morgen und legte sich entkleidet neben ihn. Der Lebensgefährte, der aus Angst, seine Lebensgefährtin für immer zu verlieren, keinen Schlaf finden konnte, trieb offensichtlich einer Krise zu, die er nur mehr durch einen Mord zu lösen glaubte. Er stand vom Bette auf, entnahm der Tischlade das im Haushalt verwendete Küchenmesser und versetzte der Schlafenden einen Stich ins Herz. Als sie erwachte, aus dem Bette kam und ihn abzuwehren versuchte, fügte er ihr noch mehrere Verletzungen zu, bis sie verblutend zusammenbrach. Hierauf reinigte er sich vom Blute, kleidete sich in seine besseren Kleider und flüchtete, nachdem er das Zimmer versperrt hatte, unter Mitnahme der Tatwaffe und des Zimmerschlüssels.

Von einem Gendarmen wurde in der zweiten der Blut-tat folgenden Nacht aus dem dem Tatort naheliegenden Wirtschaftsgebäude ein kurz aufleuchtender Funke und das Geräusch eines weglaufernden Mannes wahrgenommen, den er im Schein einer Taschenlampe als den gesuchten Mörder erkannte. Dieser flüchtete trotz Anrufs und konnte erst nach einem Waffengebrauch, bei dem er verletzt wurde, gestellt und verhaftet werden. Der vom Gendarmen kurz vorher wahrgenommene Funke hatte in-zwischen einen Brand ausgelöst, der trotz sofortiger Ge-



Das Wirtschaftsgebäude nach dem Brand

genmaßnahmen das gesamte Wirtschaftsgebäude vernichtete und einen Schaden von zirka 600.000.— Schilling verursachte. Der Täter gestand vorbehaltlos seine Bluttat, die er aus Furcht vor dem Ende seiner Beziehungen zu seiner Geliebten begangen habe. Interessant war die Tatsache, daß er an der linken Brustseite Verletzungen von zwei Messerstichen aufwies, über deren Herkunft befragt er erklärte, daß sie ihm von der ihn abwehrenden Geliebten zugefügt worden seien. Die Verletzungen erweckten nach Lage und Form den Anschein „selbstmörderischer Versuchsstiche“. Als ihm vorgehalten wurde, daß das zugegebenermaßen von ihm getragene und am Tatort zurückgelassene Hemd unbeschädigt sei, gab er zu, sich die Stiche mit dem zur Tatausführung verwendeten Küchenmesser selbst zugefügt zu haben. Er habe nach der Tatausführung Selbstmord begehen wollen, sei aber bei jedem Stich auf den Widerstand einer Rippe gestoßen, worauf er jeden weiteren Versuch aufgab. Darauf habe er sich umgekleidet und sei nach Mitnahme von Mundvorrat und der Tatwaffe in das gegenüberliegende Wirtschaftsgebäude geflüchtet, wo er sich, tief im Heu versteckt, vor einer Verfolgung am sichersten glaubte.

Nach nahezu 48 Stunden seines Aufenthaltes im Versteck wollte er zur Befriedigung seines dringenden Bedürfnisses die erste Zigarette entzünden, wobei der Brand ausgelöst wurde und sich so schnell weiterverbreitet habe, daß er fluchtartig sein Versteck verlassen mußte.

Obwohl dem Täter, der in letzter Zeit mehrmals wegen unbefriedigender Dienstleistung von seinem Dienstgeber unter Andeutung seiner neuerlichen Verbringung in eine Heilanstalt gerügt wurde, ein Tatmotiv aus Haß zugemutet werden kann, zumal auch seine bei Ausföhrung der Bluttat geoffenbarten Dispositionen darauf hinweisen, stellt er eine vorsätzliche Brandlegung in Abrede.

Von Interesse scheint nun noch ein Hinweis auf die Persönlichkeit des Täters, der bereits zweimal auf seinen Geisteszustand untersucht wurde.

Seine psychiatrische Untersuchung nach der Tat ergab keine Anhaltspunkte, daß er die ihm vorgehaltene Tat, unter dem Einfluß einer Geisteskrankheit stehend, vollbracht hat.

Die drei Monate vor der Tat bei ihm aufgetretene geistige Störung kann als zum schizophrenen Kreis gehörig angesprochen werden. Seit seiner Entlassung aus der Heil- und Pflegeanstalt befindet sich diese Geisteskrankheit in einem Stadium der Latenz. Ob sie überhaupt oder wann sie wieder in ein akutes Stadium treten wird, konnte vom Sachverständigen nicht vorausgesagt werden.

In diesem Zusammenhang wirft sich zwangsläufig die Problematik der Entlassung aus der Heilanstalt gegen Revers auf.

Im allgemeinen wird der „bedauernswerte Kranke“ von seinen Angehörigen mit dem Hinweis, daß er doch die meiste Zeit hindurch völlig gesund war, gegen Revers aus der Anstalt genommen. Vielfach erfolgt der Antrag auf Herausnahme des Kranken aus Gründen einer fraglichen Kostendeckung für den Anstaltsaufenthalt. Bei Unvermögenheit der Angehörigen steht nur der Fürsorgeweg offen. Anscheinend darin liegen Angelpunkte zur Lösung des Problems überhaupt.

Ein grotesker Fall ereignete sich im Frühjahr 1956. Der Besitzer einer kleinen Landwirtschaft in Oberkärnten erwirkte die Entlassung seines Bruders, der ihm harmlos erschien, gegen Revers. Der wirkliche Grund hiefür lag in der befürchteten Ersatzvorschiebung der Anstaltskosten. Mit dem Revers unterschrieb er unbewußt das Todesurteil seiner Gattin und seiner vier Kinder im Alter von sechs Monaten, vier, acht und zehn Jahren, die der Entlassene bestialisch ermordete.

Dieser Fall zeigt mit krasser Klarheit, daß es keinesfalls einem Laien, wie dem unglücklichen Besitzer, der dazu noch durch seine verwandtschaftlichen Beziehungen in der Freiheit seiner Entscheidung eingeschränkt war, überlassen werden kann, ob der Patient entlassen werden darf. Diese Entscheidung dürfte wohl einzig und allein Sache des Gerichtes sein, das in solchen Fällen zweifellos sich ein Gutachten des verantwortlichen Abteilungsleiters der Anstalt einholt.

In England werden Geistesranke, die schon einmal in ihrem Zustand ein ernstes Vergehen sich zuschulden kommen ließen, in einer eigenen Detensionsanstalt verwahrt, „bis die Gnade des Königs sie freigibt“, was praktisch nie vorkommt.

Verkehrserziehung in den Schulen

Von Gend.-Oberstleutnant EGON WAYDA, 1. Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Tirol

Von der Erkenntnis ausgehend, daß man bei der Jugend beginnen muß, die Verkehrsregeln einzuimpfen, hat das Landesgendarmeriekommando für Tirol bereits im Jahre 1950 begonnen, systematisch Verkehrserziehungunterricht in den Schulen durch Gendarmeriebeamte durchführen zu lassen. Hierzu wurde das Einvernehmen mit dem Landesschulrat für Tirol hergestellt, wonach die Bezirksschulinspektoren die Anweisung erhielten, in allen Pflichtschulen des Landes im Einvernehmen mit den Bezirksgendarmeriekommandanten den Verkehrserziehungunterricht durch Gendarmeriebeamte durchführen zu lassen. Die Bezirksgendarmeriekommandanten haben nun nach einem festgelegten Plan geeignete Beamte der einzelnen Posten ausgewählt, die Unterricht geben. Vom Auto-Touring-Club für Tirol, dem an dieser Stelle für seine Unterstützung hiemit herzlich gedankt sei, wurden Tafelbilder zur Verfügung gestellt, mit deren Hilfe der Unterricht anschaulich und lebendig gestaltet werden kann. Es ist selbstverständlich, daß für den Unterricht nur Beamte ausgewählt werden, die nicht nur die Materie einwandfrei beherrschen, sondern vor allem auch in der Lage sind, einen leichtfaßlichen und dem Alter der Kinder angepassten Vortrag zu halten.

Daß bereits recht gute Erfolge erzielt worden sind, beweist der Umstand, daß verhältnismäßig wenig Unfälle mit Kindern oder durch Kinder passieren. Vom Landesgendarmeriekommando wird zeitweise ein leitender Beamter zu diesen Unterrichten entsendet, der sich gleichfalls die Ueberzeugung verschaffen konnte, daß diese Arbeit der Gendarmerie im Lande Tirol auf absolut fruchtbaren Boden gefallen ist. Es ist erfreulich festzustellen, daß die Kinder vielfach ihren Eltern Aufklärung über verschiedene Vorschriften geben können, daß es häufig die Kinder sind, die dem Vater sagen, wie ein landwirtschaftliches Fuhrwerk ausgerüstet sein muß oder die für Viehtriebe brauchbare Hinweise machen. Einen besonderen Platz nimmt naturgemäß der Radfahrverkehr ein, und insbesondere hier kann leicht festgestellt werden, daß wohl kaum ein Kind im Land Tirol mit dem Rad fährt, das nicht die vorgeschriebenen Verkehrszeichen — soweit sie für den Radfahrer in Betracht kommen — gibt. Auch die verschiedenen Schilder und Tafeln sind den Kindern durchaus geläufig.

Es wäre nun sehr zu wünschen, daß die Möglichkeit bestünde, auch jene Kreise in dieser Form unterweisen zu können, bei denen die Schulzeit schon viele Jahre zurückliegt. Leider sind gerade die Menschen im sogenannten besten Alter — soweit die Erfahrung in Tirol gemacht werden konnte — viel oberflächlicher im Straßenverkehr als Kinder. Sie geben — sofern sie radfahren — keine oder nur schlampige Zeichen und überqueren in der Regel die Straßen, ohne sich umzublicken und führen dadurch vielfach schwere Unfälle herbei. Wie bereits an anderer Stelle zum Ausdruck gebracht, ist der Verkehrsteilnehmer „Fußgänger“ durchaus nicht so harmlos im heutigen Verkehr, wie man es füglich annehmen könnte.

Das Landesgendarmeriekommando für Tirol wird den von ihm betretenen Weg gern weitergehen, sowie es überhaupt bestrebt ist, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln an einer Verbesserung der gesamten Verkehrsverhältnisse mitzuarbeiten.

AVISO

Daktyloskopie, theoretisch und praktisch!

Auf vielfach geäußerten Wunsch aus Kreisen der Exekutive erscheint im Verlag Wilhelm Braumüller, Wien IX, Servitengasse 5, ein Lehrbuch über theoretische und praktische Daktyloskopie. Dasselbe wurde von den beiden bekannten Fachbeamten des Erkennungsamtes der Bundespolizeidirektion Wien Krim.-Bez.-Insp. Carl Repis und Krim.-Rev.-Insp. Ing. Leo Jung auf Grund praktischer Erkenntnisse in übersichtlicher und leichtfaßlicher Weise abgefaßt und mit zahlreichem interessantem Bildmaterial ausgestattet.

Um allen im Dienste der Exekutive stehenden Kollegen die Anschaffung dieses Handbuchs, das in vielen Situationen bei Dienstaübung ein äußerst wertvoller Ratgeber ist, leichter zu ermöglichen, gibt der erwähnte Verlag das Buch nach dem Erscheinen zu einem Vorzugspreis von 45 S ab, sofern die Bestellung bis 30. April 1957 bei ihm eintrifft. Nach dem Erscheinen wird sich der Verkaufspreis auf zirka 56 S stellen.

* Siehe Lehrbuch der Kriminologie, Seite 100, von Prof. Dr. Ernst Seelig

Ein nächtlicher Raubüberfall

Von Gend.-Revierinspektor JOHANN BRAMBÖCK, Gendarmeriepostenkommando Wörgl, Tirol

Für den Gendarmen, der eine Stunde nach Mitternacht seinen Dienstgang durch die Straßen der kleinen Stadt machte, begann die dunkle Geschichte, als er folgende Hilferufe vernahm:

„Hilfe, Gendarmerie, Hilfe, sie haben mir's Geld abgenommen, Hilfe!“

Während der Beamte seine Schritte in jene Richtung hin beflügelte, wo der um Hilfe Rufende sein mußte, kam dieser auch schon entgegengeläufig. Ein älterer, schwächerer Mann, keuchend und zitternd, erzählte in abgerissenen Sätzen, daß ihm soeben in einer Seitengasse ein unbekannter Bursche sein ganzes Bargeld — über 1000 Schilling — mit Gewalt abgenommen habe. Er sei nicht in der Lage, anzugeben, wie der Täter ausgesehen habe. Der Beamte wollte sich nun von dem Beraubten die Stelle, wo sich die Tat abgespielt hatte, zeigen lassen. Doch der alte Mann konnte auch diese nicht finden. Aus dem Durcheinander von Angaben konnte der Gendarm entnehmen, daß der Anzeiger ein Rentner sei, in einem Dorf bei Innsbruck wohne und am Vortage in Salzburg eine Rentennachzahlung von rund 1100 Schilling abgeholt habe. Auf der Durchreise nach Innsbruck sei er hier ausgestiegen, um einen Bekannten, bei dem er übernachten wollte, zu besuchen. Am Abend habe er noch die kleine Stadt ansehen wollen und sei dabei in mehrere Gasthäuser gekommen. Daß er während dieser Besuche zuviel Alkohol genossen hatte, war sowohl seiner Aussprache als auch seiner Haltung nach nicht schwer anzumerken. Seine Alkoholisierung war nun auch für die Bearbeitung des angezeigten Raubes das größte Hindernis. Aus der unklaren Schilderung konnte entnommen werden, daß der alte Herr, nachdem er das Gasthaus verlassen hatte, von einem ihm unbekanntem Burschen angesprochen wurde. Der Bursche habe sich erboten, ihm den Weg zum Nachtquartier zu zeigen und ihn dabei durch eine Nebengasse geleitet. Schließlich soll der so auffallend freundliche Bursche ersucht haben, ihm eine 1000-Schilling-Note zu wechseln. Von Stolz erfüllt, eine so große Note wechseln zu können, habe der Rentner seine Brieftasche gezogen und damit begonnen, seine 100-Schilling-Noten abzuzählen. Während des Zählens habe der Bursche plötzlich seine Hand ergriffen, mindestens zehn 100-Schilling-Noten entrisen und sei dann mit diesen wegelaufen. Er habe ihn hilferufend verfolgt, doch bald aus den Augen verloren.

Die Kellnerin jenes Gasthauses, das der Rentner zuletzt besucht hatte, bestätigte, daß er beim Bezahlen der Zeche ein Bündel 100-Schilling-Noten gezeigt habe. Ob dies auch von anderen Gästen beobachtet wurde, konnte sie nicht angeben. Das Lokal sei zu dieser Zeit mit Gästen noch ziemlich vollbesetzt gewesen. Es habe sich aber niemand auffällig benommen.

Diese und andere Erhebungen ergaben daher lediglich, daß der Alte wohl Geld besessen hatte, ließen aber kei-

nen Hinweis auf die Person des Täters zu. Inzwischen verfloß wertvolle Zeit. Nach etwa einer Stunde ließen die Angaben eines Burschen, der vor dem Bahnhof getroffen werden konnte, den ersten Hoffnungsschimmer aufkommen: Ein Gast, der am Abend in dem betreffenden Gasthaus aus Geldmangel vergeblich eine Uhr zum Kauf angeboten hatte, habe ihn vor zirka einer halben Stunde unter dem Hinweis, daß er inzwischen sein Urlaubsgeld bekommen habe, zu einem Besuch in ein Café eingeladen. Er habe dabei einige zerknüllte Banknoten vorgezeigt, ohne ihn aber zum Mitgehen bewegen zu können.

Der beschriebene Bursche wurde noch während der Nacht auf den Gendarmerieposten gebracht. Er leugnete alles, was ihn hätte belasten können, und verlangte seine sofortige Freilassung. Der Beraubte konnte ihn nicht als Täter erkennen. In einer Hosentasche hatte der Verdächtige nur eine 100-Schilling-Note. Die nun durchzuführenden Erhebungen hatten zu klären, in welcher Gesellschaft sich der Verdächtige zur Tatzeit befunden hatte. So konnte schließlich um mehrere, durchwegs minderbeleumundete Burschen ein enger Kreis gezogen werden. Verschiedene Widersprüche verdichteten den Verdacht. Eine bei einem Freund des Verdächtigen bzw. Festgenommenen vorgenommene Wohnungsdurchsuchung brachte einen Teil des geraubten Geldes zutage. Nach und nach ließen sich die Verdächtigen zu Teilgeständnissen herbei. Ergebnis: Der Täter hatte noch drei Mitschuldige.

Der älteste des sauberen Quartetts hatte den angeheiterten Mann im Gasthaus beim Bezahlen der Zeche beobachtet und festgestellt, daß er ziemlich viele Banknoten in der Brieftasche verwahrt hatte. Er verständigte seine drei Kollegen, die vorher mit ihm gezecht und soeben das Gasthaus verlassen hatten, mit den Worten: „He, Mander! Da drin ist ein Alter, der hat an Hauf'n Geld. Legt's ihm eine auf! Ich werd' euch pfeif'n, wenn er kommt.“ Als wenige Minuten später der vertraute Pfiff zu hören war, wußten sie, daß jener gemeint war, der gerade ins Freie trat. Man machte sich an die „Arbeit“. Zwei beschränkten sich darauf, ihn zu „beschatten“. Das geraubte Geld wurde noch in der gleichen Nacht verteilt. Es wurde dann in mehreren Verstecken gefunden.

Wie glücklich der Beraubte — ein 69 Jahre alter Rentner — am nächsten Tag war, als er sein ganzes Geld von 1050 Schilling wiedersah, läßt sich nur schwer beschreiben.

Aber auch die Gendarmen, die sich mit dem „Fall“ zu beschäftigen hatten, machten zwei Umstände glücklich:

Erstens dem untröstlichen Opfer solch gemeiner Verbrecher Hilfe gebracht und zum Recht verholfen und zweitens, die Täter ungeachtet des anfänglich undurchdringlich scheinenden Dunkels in so kurzer Zeit zur Strecke gebracht zu haben.

Brandursachen in der Gendarmeriepraxis

Von Gend.-Revierinspektor (Absolvent der Chargenschule) JOHANN KNOLL, Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich

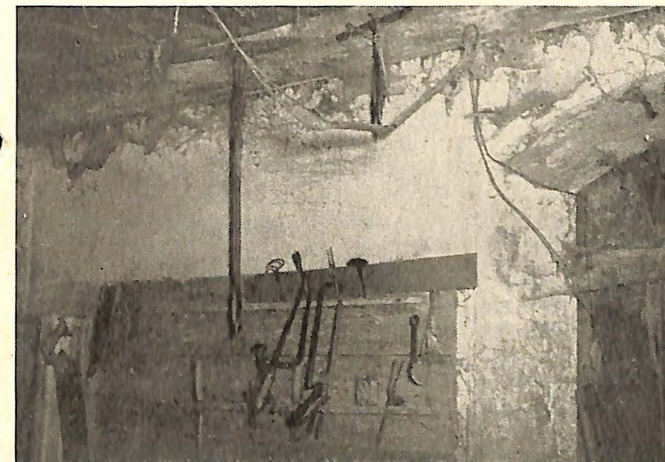
(Fortsetzung aus Folge 1/1957)

6. Elektrizität

In den letzten Jahren ist in dieser Ursachengruppe eine bedeutende Zunahme von Bränden zu verzeichnen, die durch den intensiven Ausbau der Elektrifizierung und die nicht entsprechend verbesserten Verhältnisse in den Verbrauchsanlagen bedingt ist. Ein wesentliches Absinken der Elektrobrände wird auch in den nächsten Jahren nicht zu erwarten sein.

In Oberösterreich wurde im Jahre 1955 durch diese Ursachengruppe ein Schaden von 2.091.550 S (7,3 Prozent) verursacht.

Die Untersuchung der Elektroanlagen im Brandobjekt bildet einen wesentlichen Teil der Brandermittlung. Ist



Werkstättenbrand durch mangelhafte Elektroinstallation

zum Beispiel eine Anzeige wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung zu erstatten, ist immer der Nachweis zu erbringen, daß die Elektroanlagen zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit als Brandursache ausscheiden. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß Brandlegung oder Fahrlässigkeit mit elektrischem Strom nicht erfolgen kann. In einem solchen Fall kommt es bei der Brandursachenermittlung erst recht darauf an, dies zu beweisen. Obwohl zur Brandursachenermittlung in der Regel Sachverständige herangezogen werden, muß doch vom Brandermittlungsbeamten ein gewisses Maß von elektrotechnischen Kenntnissen vorausgesetzt werden. Er kommt ja zum Beispiel immer wieder in die Lage, Schalter zu zerlegen, um sofort festzustellen, ob diese ein- oder ausgeschaltet sind, oder einfache Elektrogeräte zu untersuchen, ob Schäden vorhanden sind. Auch muß er errechnen können, welche Belastung für das im Brandobjekt vorhandene Netz zulässig ist und anderes mehr. Daß die Spannung nach „Volt“ gemessen, die Stromstärke nach „Ampère“ bestimmt wird und daß das Produkt aus Stärke und Spannung die in „Watt“ ausgedrückte Leistung ergibt, soll nur nebenbei erwähnt werden. Auch ist bekannt, daß der übliche Strom in Lichtleitungen 110 oder 220 Volt beträgt und mit 6 Ampère abgesichert ist. Werden in Wohnungen Elektrogeräte (Herde usw.) verwendet, so erfolgt die Absicherung der Leitung zumeist mit 10-Ampère-Sicherungen. Die Leistungsfähigkeit wäre in diesem Fall 220 Volt mal 10 Ampère = 2200 Watt. Aus dem Netz können etwa zum Beispiel 1500 Watt für zwei Kochplatten und die restlichen 700 Watt für zwölf Sechzig-Watt-Lampen entnommen werden. Wird mehr entnommen, so brennt automatisch die Sicherung durch. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn Sicherungen geflickt oder diese durch Drähte, Nägel und dergleichen ersetzt sind. Belastet man dann die Leitung mit allzu großem Stromverbrauch, so erwärmt der Strom die Drähte. Die weitere Folge kann sein, daß die Leitung zu glühen beginnt, die Isolierung schmort, die leitungs-

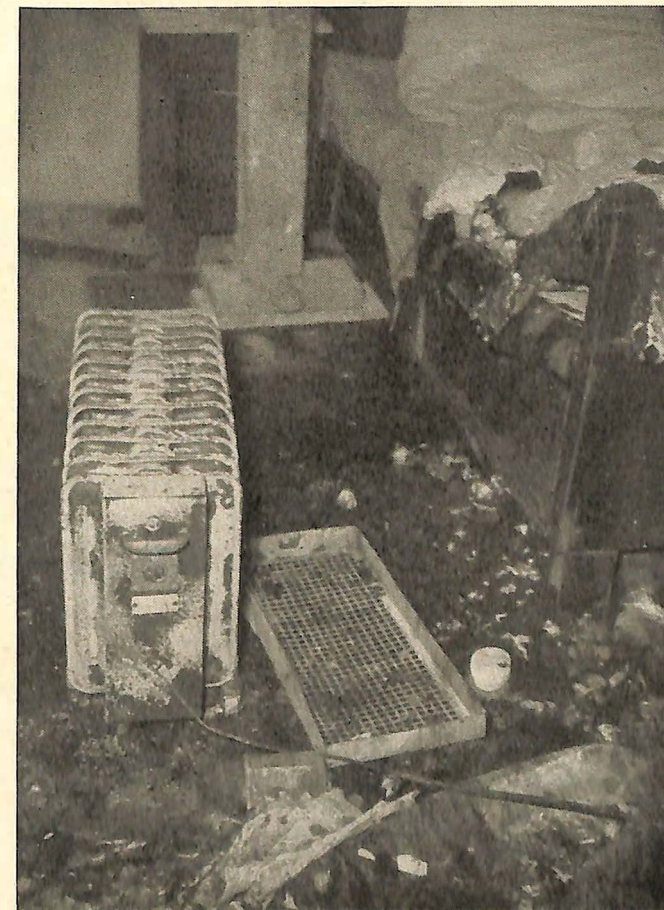
tragenden Zimmerdecken und dergleichen erhitzt werden und zu brennen beginnen.

Von einem vollkommenen Kurzschluß oder Erdschluß wird gesprochen, wenn sich zwei unter Spannung stehende Leitungen unmittelbar, das heißt ohne Zwischenschaltung eines Widerstandes an der Fehlerstelle, berühren. Durch die direkte Verbindung kommt es zu keiner Wärmebildung, und es kann daher, wenn kein unvollkommener Kurzschluß vorausgeht, ein Brand nicht leicht entstehen.

Ein unvollkommener Kurzschluß oder Erdschluß entsteht durch die leitende Verbindung zweier unter Spannung stehender Leiter untereinander oder einer unter Spannung stehenden Leitung mit der Erde über einen Widerstand. Dies kann durch Kondenswasser, leitenden Schmutz oder Lichtbögen entstehen, so daß beim Durchfluß Wärme erzeugt wird. Die Temperatur bei einem Lichtbogen liegt bei 3000 Grad Celsius. Wackelkontakte oder schlechte Anschlußstellen in Schaltern, Steck- oder Verteilerdosen bilden eine große Brandgefahr. Besonders dann, wenn in der Nähe leichtbrennbarer Gegenstände Lichtbögen entstehen. Zu einem Kurzschluß wird es in den meisten Brandfällen kommen. Es wird daher in erster Linie die Frage zu klären sein, ob der Kurzschluß den Brand verursacht hat oder der Brand den Kurzschluß.

Die Möglichkeiten, wodurch Elektrobrände entstehen können, sind zahlreich. Um die Brandursache klären zu können, ist es erforderlich, daß während des Brandes alles unternommen wird, um die elektrischen Installationen soweit als möglich vor der Vernichtung zu bewahren.

Der am Brandplatz zuerst Eintreffende Gendarmerie-

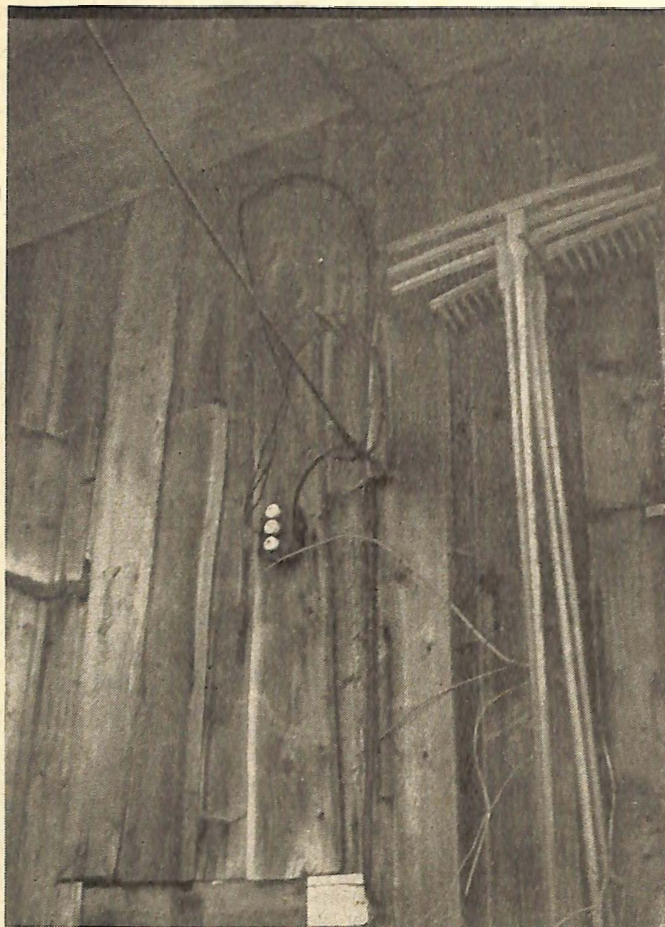


Zimmerbrand durch Elektroheizgerät verursacht

2 LEDERPFLEGE MITTEL, DIE DEM SCHUH DAS GEBEN,
WAS ER BRAUCHT



OB IM DIENST ODER BEIM AUSGANG — IMMER
SORGFÄLTIG GEPFLEGT UND GLÄNZENDE SCHUHE!



Hausanschluß einer Elektroleitung, wie er nicht sein soll

beamte wird sich daher sofort zu überzeugen haben, ob das Licht noch brennt oder während des Brandes noch funktioniert hat, ob bzw. von wem ausgeschaltet wurde, wo sich die Sicherungen befinden und zu welchem Stromkreis sie gehören. Es kommt auch vielfach vor, daß beim Brand ein stromführender Draht einer Hochspannungsleitung reißt und zur Erde fällt. Die Erde ladet sich dann ringsum mit elektrischer Spannung auf. In unmittelbarer Nähe des Drahtes ist die Spannung am größten. Eine Leitungsspannung von 15.000 Volt verringert sich zum Beispiel in einer Entfernung von 15 bis 20 m bis zum Nullpunkt. Hier spricht man vom sogenannten Spannungstrichter. Nähert sich nun ein Mensch oder ein Tier von außen her dem Mittelpunkt des Spannungstrichters, so tritt er mit jedem Schritt eine Zone höherer Spannung. Daher äußerste Vorsicht, wenn Leitungsdrähte, die noch Strom führen, am Boden liegen.

Nicht selten kommt es vor, daß Brände durch Elektrogeräte vorsätzlich gelegt werden. Aus begreiflichen Gründen werden hier solche Brandlegungsfälle nicht gaschildert. Es soll nur eingehendst darauf hingewiesen werden, daß bei der Sicherung des Brandplatzes keinesfalls geduldet werden darf, daß jemand aus dem Brandschutt Elektrogeräte oder Installationen, wenn auch nur ausgeglühte Drähte, entfernt.

7. Feuergefährliche Stoffe

Brände dieser Ursachengruppe verursachen im allgemeinen weniger großen Schaden, doch werden hierbei häufig Personen verletzt oder getötet.

Welche Stoffe sind nun feuergefährlich?

Brennbare Stoffe werden nach ihrem Aggregatzustand entsprechend eingeteilt:

1. Brennbare Gase, Leuchtgas, Flüssiggas (Propan) usw.

Diese kommen in Erzeugungsapparaten, Rohrleitungen oder Behältern vor. Sie können auch an der Brandstelle selbst durch Einwirkung der Verbrennungswärme (Zer-

setzung von Stoffen, Verdampfung von Flüssigkeiten) gebildet werden.

2. Brennbare Flüssigkeiten: Diese können ihrer Verwendung nach eingeteilt werden:

- a) Kraftstoffe (Benzin, Benzol, Petroleum, Diesel, Heizöl),
- b) Lösungsmittel (Aether, Azeton, Spiritus, Schwefelkohlenstoff),
- c) Anstrichmittel (Farben, Lacke, Firnis, Terpentin, Harz, Teer),
- d) Nahrungsmittel (pflanzliche und tierische Öle und Fette).

Die Gefährlichkeit einer Flüssigkeit hängt von ihrem Flammpunkt ab. Brennbare Flüssigkeiten werden daher in die Gefahrenklasse I mit einem Flammpunkt bis plus 21 Grad Celsius, Gefahrenklasse II mit einem Flammpunkt von plus 21 Grad bis 55 Grad Celsius, Gefahrenklasse III mit einem Flammpunkt von plus 55 Grad bis 100 Grad Celsius eingeteilt.

Der Flammpunkt einer Flüssigkeit ist die Temperatur, bei welcher die Flüssigkeit so viel brennbare Dämpfe zu entwickeln beginnt, daß diese bei Annäherung einer Zündquelle zur Entflammung gebracht werden, nach Entfernung der Zündquelle aber wieder erlöschen.

Brände von brennbaren Flüssigkeiten außer Alkohol, Aether oder Schwefelkohlenstoff sind leicht an der starken Rauchbildung (Ruß) zu erkennen. Die Dämpfe brennbarer Flüssigkeiten sind schwerer als Luft, können sich am Boden ausbreiten und an einer entfernt liegenden Feuerstelle entzünden.

3. Brennbare feste Stoffe: Diese sind hinsichtlich der Entzündlichkeit zu unterscheiden:

- a) selbstentzündliche Stoffe, zum Beispiel Phosphor,
- b) leichtentzündliche Stoffe, zum Beispiel Zellhorn, Schwefelkohlenstoff,
- c) normalentzündliche Stoffe, zum Beispiel Mehrzahl der brennbaren Stoffe,
- d) schwerentzündliche Stoffe, zum Beispiel Thermit, massives Elektron.

Der Zündpunkt eines Stoffes ist die Temperatur, auf die der Stoff mindestens erwärmt werden muß, um sich in Berührung mit Sauerstoff von selbst zu entzünden.

Die weitaus meisten Brandfälle dieser Ursachengruppe werden durch Sägespäne verursacht, und zwar nicht durch Selbstentzündung, sondern durch Fahrlässigkeit beim Füllen der Patronen für Sägespäneöfen. Vielfach werden die Patronen vor dem Füllen von Verbrennungsrückständen nicht völlig entleert. Beim Stopfen, das ja meistens am Sägespänelager vorgenommen wird, werden glimmende Sägespäne oder Asche verstreut, die dann weiterglimmen. Werden leichtbrennbare Stoffe erfaßt, kommt es zum Brandausbruch.

Brände dieser Ursachengruppe kommen auch in Betrieben, in denen solche Stoffe verwendet werden, vor. Die Ursachenklärung wird in der Regel mit Sachverständigen erfolgen müssen.

(Fortsetzung folgt)

Olympia Kleinschreibmaschinen

schon bei geringer Anzahlung und zinsenlosen kleinen Monatsraten.

Begünstigtes Sonderabkommen für Gendarmerie- und Zollbeamte!



Olympia

Büromaschinen Ges.

Rokitta & Co.

Zentralbüro:
Salzburg, Münzgasse 2, Tel. 42 81

Die Gesetzgebung des Lykurgus in Sparta

Von Gend.-Oberst Dr. ERNST MAYR, Landesgendarmeriekommandant für Oberösterreich

Schon Ben Akiba hat bekanntlich gesagt, daß es nichts Neues unter der Sonne gäbe und alles schon einmal dagewesen sei. Wir werden sehen, daß es auch im Altertum Regierungsformen gab, die nach dem, was wir in unserer Zeit erlebten und erleben, schon dagewesen waren. Es scheint oft so, daß die Menschheit tatsächlich nichts aus der Geschichte lerne.

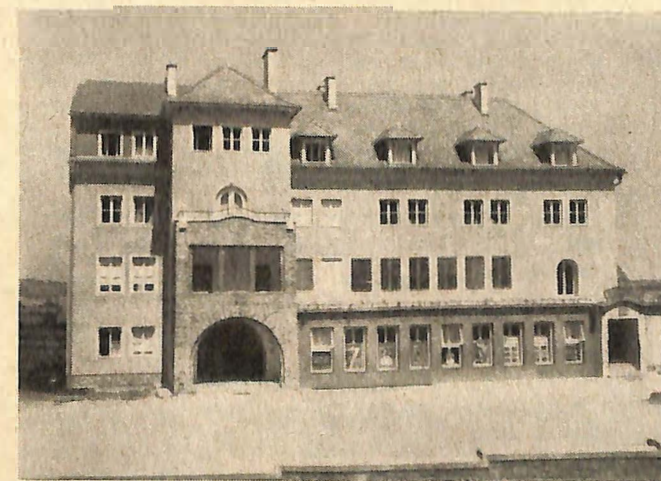
So will ich im nachfolgenden von der Gesetzgebung des Lykurg in Sparta erzählen, wobei ich darauf hinweisen möchte, daß ich als hauptsächliche Quelle hierzu eine Vorlesung Friedrichs v. Schiller benütze. Bevor jedoch auf das eigentliche Thema eingegangen werden kann, muß ich für jene Leser, die sich vom alten Griechenland eine weniger genaue Vorstellung machen können, etwas aus-holen.

Im Altertum gab es nicht Staaten in unserem heutigen Sinne, sondern es handelte sich insbesondere beim damaligen abendländischen Kulturkreis in der Hauptsache um sogenannte Stadt-Staaten. So war ja auch das alte Rom ein Stadt-Staat und in Griechenland waren es die bekanntesten Athen und Sparta. Diese Stadt-Staaten waren für unsere heutigen modernen Begriffe klein, sie umfaßten die Stadt und die nächste mehr oder minder weitere Umgebung. Dennoch waren sie, freilich unter Bedachtnahme auf die damals primitive Zeit, durchaus lebensfähig und entwickelten sogar eine hohe Kultur. Wissenschaft, Sport und Künste wurden hoch gepflegt und manches von den damals groß gewordenen Werten reicht bis in unsere Zeit hinein (siehe olympische Spiele).

Besonders interessant waren die beiden Stadt-Staaten Athen und Sparta. Sie haben auch immer untereinander rivalisiert, jeder wollte den anderen übertreffen an Leistung, Bürgertugend, Kunst, Krieger Ruhm und Wissenschaft. Vielen ist ja sicherlich der auch heute noch moderne Ausdruck bekannt von „spartanischer Einfachheit“, von „spartanischer Erziehung“ usw. Die wenigsten werden sich aber dabei etwas Rechtes vorstellen können und schon gar nicht bewußt werden, wieso es überhaupt zu diesen Begriffen kommen konnte. Nun darüber soll uns Friedrich v. Schiller in seinen Ausführungen über die Gesetzgebung des Lykurg in Sparta Näheres erzählen:

Wollen wir ihn nun selbst zu Worte kommen lassen: „Um den lykurgischen Plan gehörig würdigen zu können, muß man auf die damalige politische Lage von Sparta zurücksehen und die Verfassung kennenlernen, worin er Lacedaemon (eine Landschaft in der Umgebung Spartas) fand, als er seinen neuen Entwurf zum Vorschein brachte. Zwei Könige, beide mit gleicher Gewalt versehen, standen an der Spitze des Staates. Jeder eifersüchtig auf den

Neue Dienst- und Wohngebäude der Gendarmerie



Die neue Gendarmerieunterkunft in Güssing, Burgenland (Bezirksgendarmerie- und Postenkommando)

anderen, jeder geschäftig, sich einen Anhang zu machen und dadurch die Gewalt seines Rivalen zu beschränken. Diese Eifersucht hatte sich von den ersten Königen bis auf die Zeit des Lykurgus dergestalt fortgeerbt, daß Sparta während dieses langen Zeitraumes unaufhörlich beunruhigt wurde. Jeder König suchte durch Bewilligung großer Freiheiten das Volk zu bestechen und diese Bewilligungen führten das Volk zu Frechheit und Aufruhr. Der Staat schwankte zwischen Monarchie und Demokratie hin und her und ging im schnellen Wechsel von einem Extrem auf das andere über. Zwischen den Rechten des Volkes und der Gewalt der Könige waren noch keine Grenzen gezeichnet, der Reichtum floß in wenigen Familien zusammen. Die reichen Bürger tyrannisierten die armen und die Verzweiflung der letzteren äußerte sich in Empörung. So mußte von innerer Zwietracht zerrissen, der schwache Staat die Beute kriegerischer Nachbarn werden oder in mehrere kleinere Tyrannien zerfallen. So fand Lykurgus Sparta vor. Unbestimmte Grenzen der königlichen Volksgewalt, ungleiche Verteilung der Glücksgüter unter den Bürgern, Mangel an Gemeingeist und Eintracht und eine gänzliche politische Entkräftung waren die Uebel, die sich dem Gesetzgeber am dringendsten darstellten, auf die er also bei seiner Gesetzgebung vorzüglich Rücksicht nahm.

Als der Tag erschien, wo Lykurgus seine Gesetze bekanntmachen wollte, ließ er 30 der vornehmsten Bürger, die er vorher zum Besten seines Planes gewonnen hatte, bewaffnet auf dem Marktplatz erscheinen, um denen, die sich etwa widersetzen würden, Furcht einzujagen. Der König Charilaus, von diesen Anstalten in Schrecken versetzt, entfloß in den Tempel der Minerva, weil er glaubte, daß die ganze Sache gegen ihn gerichtet sei. Aber man benahm ihm diese Furcht und brachte ihn sogar dahin, daß er selbst den Plan des Lykurgus tätig unterstützte.

Die erste Einrichtung betraf die Regierung. Um künftig auf immer zu verhindern, daß die Republik zwischen königlicher Tyrannei und anarchischer Demokratie hin und her geworfen wurde, legte Lykurgus eine dritte Macht, als Gegengewicht, in die Mitte. Er gründete einen Senat. Die Senatoren — 28 an der Zahl — und also 30 mit den Königen, sollten auf die Seite des Volkes treten, wenn die Könige ihre Macht mißbrauchten, wenn im Gegenteil die Gewalt des Volkes zu groß werden sollte, die Könige gegen dieselbe in Schutz nehmen. Eine vortreffliche Anordnung, wodurch Sparta auf immer allen gewaltsamen inneren Stürmen entging, die es bisher erschüttert hatten. Dadurch wurde es jedem Teil unmöglich gemacht, den andern unter die Füße zu treten. Gegen Senat und Volk konnten die Könige nichts ausrichten und ebensowenig konnte das Volk das Uebergewicht erhalten, wenn der Senat mit den Königen gemeinsame Sache machte.

Aber einem dritten Fall hat Lykurgus nicht begegnet — wenn nämlich der Senat selbst seine Macht mißbrauchte! Der Senat konnte sich als ein Mittelglied, ohne Gefahr der öffentlichen Ruhe, gleich leicht mit den Königen wie mit dem Volk verbinden. Aber ohne große Gefahr des Staates durften sich die Könige nicht mit dem Volk gegen den Senat vereinigen. Dieser letzte fing daher bald an, diese vorteilhafte Lage zu benutzen und einen ausschweifenden Gebrauch von seiner Gewalt zu machen, welches um so mehr gelang, da die geringe Anzahl der Senatoren es ihnen leicht machte, sich miteinander einzuverstehen. Der Nachfolger des Lykurgus ergänzte deswegen diese Lücke und führte die Ephoren ein, welche der Macht des Senates einen Zaum anlegten.

Gefährlicher und kühner war die zweite Anordnung, welche Lykurgus machte. Diese war: Das ganze Land in gleichen Teilen unter den Bürgern zu verteilen und den Unterschied zwischen den Reichen und Armen auf immerdar aufzuheben. Ganz Lakonien wurde in 30.000 Felder, der Acker um die Stadt Sparta in 9000 Felder geteilt, jedes groß genug, daß eine Familie reichlich damit auskommen konnte. Sparta gab jetzt einen schönen reizenden Anblick, und Lykurgus selbst weidete sich an diesem Schauspiel,

wenn er das Land durchreiste. Ganz Lakonien, rief er, gleiche einem Acker, den Brüder brüderlich unter sich teilen. Ebenso gerne wie die Aecker hätte Lykurgus auch die beweglichen Güter verteilt, aber diesem Vorhaben stellten sich unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Er versuchte also durch Umwege zu diesem Ziel zu gelangen und das, was er nicht durch ein Machtwort ändern konnte, von sich selbst fallen zu machen.

Er fing damit an, alle goldenen und silbernen Münzen zu verbieten und an ihrer Statt eiserne einzuführen. Zugleich gab er einem großen und schweren Stück Eisen einen sehr geringen Wert, so daß man einen großen Raum brauchte, um eine kleine Geldsumme aufzubewahren, und viele Pferde, um sie fortzuschaffen. Ja, damit man nicht einmal versucht werden möge, dieses Geld des Eisens wegen zu schätzen und zusammenzuscharren, ließ er das Eisen, welches dazu genommen wurde, vorher glühend in Essig löschen und härten, wodurch es zu jedem anderen Gebrauch untüchtig wurde.


Wer sollte nun stehlen oder sich bestechen lassen oder Reichtümer aufzuhäufen trachten, da der kleine Gewinn weder verhehlt noch genützt werden konnte? Nicht genug, daß Lykurg seinen Mitbürgern dadurch die Mittel zur Ueppigkeit entzog, er rückte ihnen auch die Gegenstände derselben aus den Augen, die sie dazu hätten reizen können. Spartas eiserne Münzen konnte kein fremder Kaufmann brauchen und eine andere hatten sie ihm nicht zu geben. Alle Künstler, die für den Luxus arbeiteten, verschwanden jetzt aus Sparta, kein auswärtiges Schiff erschien mehr in seinen Häfen, kein Abenteurer zeigte sich mehr, um sein Glück in diesem Lande zu versuchen, kein Kaufmann kam, die Eitelkeit und Wollust zu brand-schatzen, denn sie konnten nichts mit sich nehmen als eiserne Münzen, die in allen anderen Ländern verachtet wurden. Der Luxus hörte auf, weil niemand da war, der ihn unterhalten hätte.

Lykurgus arbeitete aber auch noch auf eine andere Art der Ueppigkeit entgegen. Er verordnete, daß alle Bürger an einem öffentlichen Orte in Gemeinschaft zusammen speisen und alle dieselbe vorgeschriebene Kost miteinander teilen mußten. Es war nicht erlaubt, zu Hause der Weichlichkeit zu dienen und sich durch eigene Küchen kostbare Speisen zuzurichten zu lassen. Jeder mußte monatlich eine gewisse Summe an Lebensmitteln zu der öffentlichen Mahlzeit geben und dafür erhielt er die Kost vom Staat. Fünfzehn speisten gewöhnlich an einem Tisch zusammen und jeder Tischgenosse mußte alle übrigen Stimmen für sich haben, um an der Tafel aufgenommen zu werden. Wegbleiben durfte keiner ohne eine gültige Entschuldigung. Dieses Gebot wurde so streng gehalten, daß selbst Agis, einer der folgenden Könige, als er aus einem rühmlich geführten Kampf nach Sparta zurückkam und mit seiner Gemahlin allein speisen wollte, eine abschlägige Antwort von den Ephoren erhielt. Unter den Speisen der Spartaner ist die schwarze Suppe berühmt, ein Gericht, zu dessen Lob gesagt wurde, die Spartaner hätten gut tapfer sein, weil es kein so großes Uebel wäre zu sterben, als ihre schwarze Suppe zu essen. Ihre Mahlzeit würzten sie mit Lustigkeit und Scherz, denn Lykurgus war ein Freund der geselligen Freude. Durch die Einführung dieser gemeinschaftlichen Speisung gewann Lykurgus für seinen Zweck sehr viel. Aller Luxus an kostbarem Tafelgerät hörte auf, weil man auf dem öffentlichen Tisch keinen Gebrauch davon machen konnte. Der Schwelgerei wurde für immer Einhalt geboten. Gesunde und starke Körper waren die Folge dieser Mäßigung und Ordnung und gesunde Väter konnten dem Staate starke Kinder zeugen. Die gemeinschaftliche Speisung gewöhnte die Bürger, miteinander zu leben und sich als Mitglieder desselben Staatskörpers zu betrachten, ungedenk dessen, daß eine so gleiche Lebensweise auch auf die gleiche Stimmung der Gemüter Einfluß haben mußte.

Ein anderes Gesetz verordnete, daß ein Haus kein anderes Dach haben durfte, als welches mit der Axt verfertigt werden konnte und keine andere Tür als bloß mit Hilfe einer Säge gemacht worden sei. In ein so schlechtes Haus konnte sich niemand einfallen lassen, kostbare Möbel zu schaffen.

Lykurgus begriff wohl, daß es damit nicht recht getan sei, Gesetze für seine Mitbürger zu schaffen. Er mußte auch Bürger für diese Gesetze erschaffen. In den Gemütern der Spartaner mußte er seiner Verfassung die Ewigkeit sichern. In diesen mußte er die Empfänglichkeit für fremde Eindrücke ertönen. Der wichtigste Teil seiner Gesetzgebung war daher die

BEHÖRDLICH-KONZESS.



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

Erziehung und durch diese schloß er gleichsam den Kreis, in welchem der spartanische Staat sich um sich selbst bewegen sollte. Die Erziehung war ein wichtiges Werk des Staates und der Staat ein fortdauerndes Werk dieser Erziehung.

Seine Sorgfalt für die Kinder erstreckte sich bis auf die Quellen der Zeugung. Die Körper der Frauen wurden durch Leibesübungen gehärtet, um starke und gesunde Kinder leicht zu gebären. Sie gingen sogar unbedeckt, um alle Unbilden der Witterung auszuhalten. Der Bräutigam mußte sie rauben und durfte sie auch nur des Nachts und verstohlen besuchen. Dadurch blieben beide in den ersten Jahren der Ehe einander immer noch fremd und die Liebe blieb neu und lebendig.

Aus der Ehe selbst wurde alle Eifersucht verbannt. Alles, auch die Schamhaftigkeit, ordnete der Gesetzgeber seinem Hauptzweck unter. Er opferte die weibliche Treue auf, um gesunde Kinder für den Staat zu gewinnen. Sobald das Kind geboren war, gehörte es dem Staat, Vater und Mutter hatten es verloren. Es wurde von den Ältesten besichtigt, und wenn es stark und wohlgebildet war, übergab man es einer Wärterin. War es schwächlich und mißgestaltet, so warf man es in einen Abgrund.

Die spartanischen Wärterinnen wurden wegen der harten Erziehung, die sie den Kindern gaben, in ganz Griechenland berühmt und in entfernte Länder berufen. Sobald ein Knabe das siebente Jahr erreicht hatte, wurde er ihnen genommen und mit Kindern seines Alters gemeinschaftlich erzogen, ernährt und unterrichtet. Früh lehrte man ihn Beschwerlichkeiten trotz bieten und durch Leibesübungen die Herrschaft über seine Glieder erlangen. Erreichten die Knaben die Jünglingsjahre, so hatten die edelsten unter ihnen Hoffnung, Freunde unter den Erwachsenen zu erhalten, die durch eine begeisterte Liebe an sie gebunden waren. Die Alten waren bei ihren Spielen zugegen, beobachteten das aufkeimende Genie und ermunterten die Ruhmbegierde durch Lob oder Tadel. Wenn sie sich satt essen wollten, mußten sie die Lebensmittel dazu stehlen und wer sich ertappen ließ, hatte eine harte Züchtigung und Schande zu erwarten. Lykurgus wählte diese Mittel, um sie früh an List und Ränke zu gewöhnen, Eigenschaften, die er für den kriegerischen Zweck, zu dem er sie bildete, ebenso wichtig glaubte als Leibesstärke und Mut.

Wir haben schon oben gesehen, wie wenig gewissenhaft Lykurgus im Begriff der Sittlichkeit war, wenn es

(Fortsetzung auf Seite 18)

Winterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE FEBRUAR 1957

WIE WO WER WAS.

1. Welcher ist der größte holländische Maler und Radierer?
2. Wer war der Verteidiger Wiens während der zweiten Türkenbelagerung?
3. Wer stellte die Lehre von der Sonne als Mittelpunkt des Planetensystems auf?
4. Wodurch und durch wen wurde das Fehdeverfahren abgeschafft?
5. Auf welchem Fluß verkehrte das erste Dampfschiff?
6. Welche italienische Stadt ist wegen des schiefen Glockenturmes bekannt?
7. Wie bezeichnet man die Summe der Atomgewichte einer Verbindung?
8. Von welchem karthagischen Feldherrn wurden im zweiten Punischen Krieg die Alpen überschritten?
9. Wie heißt die größte Stadt Schottlands?
10. Welche ist die größte Insel der Ostsee?
11. Welche Stadt hat eine größere jährliche Niederschlagsmenge, Wien oder Rom?
12. Wie heißt der tschechische Nationalheilige?
13. Nennen Sie die Namen der drei Grazien?
14. Wie lang kann ein Riesensalamander werden?
15. Wie heißt die Hauptstadt von Paraguay?
16. Welcher Unterschied besteht zwischen a) Kalendar, b) Kalender?
17. Was ist ein a) Bulle, b) Bullauge, c) Bulldogge?
18. Was sind Passate?
19. Von wem stammt das Werk: „Also sprach Zarathustra“?
20. Wer verriet Andreas Hofer 1809 an die Franzosen?

Welt und Wissen

I. Geographie
Kapitel 9: Allgemeine Geographie Afrikas (II)

Das Nilgebiet. Das Gebiet des Nils, des eigenartigsten Stromes der Erde, beeinflusst ein Drittel des Erdteils. Wie der Rhein, ist er keineswegs auf seinem ganzen Laufe schiffbar, aber dennoch streben alle Verkehrswege nach seinen Uferplätzen, und Karawanen und Eisenbahn ersetzen die Strecken, wo die

Schiffahrt gehemmt ist. Zunächst hindern die Riponfälle die Ausfahrt aus dem Viktoriasee. Von Redschaf bis Chartum ist eine fast gefällelose Strecke von 2000 km immer schiffbar. Auf dem Gebiete der Katarakte bis Wadi Halfa hört jede regelmäßige Schiffahrt auf, hingegen wird der erste Katarakt bei Assuan bequem durch Schleusen umgangen. Was dem Nilstrom vor allen anderen sein Gepräge gibt, die regelmäßigen Nilüberschwemmungen, entstammt dem Umstande, daß das Wasser, das von Chartum und Berber zwischen Wüsten hindurch ins Mittelmeer fließt, aus drei verschiedenen Gebieten herrührt. Das großartige Alpenland von Habesch, die „afrikanische Schweiz“, steigt mauerartig steil fast bis zur Montblanchöhe auf, so daß die höchsten Gipfel ewigen Schnee tragen. Merkwürdig ist es durch seine Amben, das sind Sandsteintafelberge und Basaltkegel, die durch ihre steilen Abhänge Schutz bieten für Klöster und Dörfer und in dem unruhigen Lande als natürliche Festung dienen. Das Kaiserreich Abessinien besteht aus dem eigentlichen Habesch, mit den Provinzen Schoa und dem fruchtbaren Kaffa, nebst anderen, deren Häupter vom Kaiser, dem großen Negus Negesti, das ist „König der Könige“, abhängig sind. Hauptstadt ist Addis Abeba in Schoa. Nahe dem Ostrand des Hochlandes die Felsenfeste Magdala; nahe dem Nordrand Adua, wo Menelik 1895 die Italiener besiegte. Der durch Pflanzen- und Tierfülle anlockende südliche Teil Nil-Sudan nebst den Uebergangsbereichen ins Netz des Kongo hinein, besitzt in seinen Flußältern wahre Kornkammern, soweit der Boden nicht mit Urwald bedeckt ist. Zwischen dem Gazellenstrom und dem Uelle hausen die Njam-Njam. Weiter nach Norden folgt die abschreckende Steppe zu beiden Seiten des Klaren Flusses. In ihr liegen die großen Oasen Sennar im Osten und Kordofan nebst Dar For im Westen. Vom Zusammenfluß der beiden Quellarme des Nils fängt die glut-hauchende Wüste Nubiens an. Seit 1882 waren alle diese Länder der ägyptischen Macht durch die glaubenswütigen Derwische unter ihrem Propheten, Mahdi genannt, entrissen, zuletzt auch das von dem Deutschen Emin Pascha gehaltene Wadai am Albertsee. Der Nachfolger des Mahdi hatte sich in Omdurman eine neue Hauptstadt gegründet, gegenüber Chartum, das auf der durch den Zusammenfluß des Klaren und des Trüben Stromes gebildeten Halbinsel „Rasel-Chartum“

liegt. Aber in mehreren Feldzügen haben die Briten mit den Ägyptern das Reich des Mahdi vernichtet. 1898 Omdurman genommen und auf ganz Nubien mit dem Bahr-el-Ghasal-Gebiet die Hand gelegt. Die beiden Hauptmündungsarme des Nils werden nach den Städten ihrer Mündung benannt, der östliche nach Damiette, der westliche nach Rosette; sie sind wenig schiffbar und zeitweilig durch ein Stauwerk gesperrt. Der fette Schlamm trägt reiche Ernten an Baumwolle, Weizen, Reis, Mais, Zuckerrohr usw. Von der ursprünglichen, wildwachsenden Pflanzenwelt waren am bekanntesten der Papyrus und der Lotus; beide sind jetzt verschwunden. Die Bevölkerung Ägyptens ist in ihrer großen Masse Nachkommenschaft der Altägypter und hat sich mehr oder weniger rein in der Bauernbevölkerung am unteren Nil, den Fellahin, am reinsten in den städtebewohnenden christlichen Kopten erhalten. Außerdem Beduinen und Europäer, diese fast ausschließlich in Alexandrien. Kairo und den Häfen des Suezkanals. Trotz aller Reichtümer des Bodens leben die Fellachen des platten Landes in trüblicher Dürftigkeit. Bei der Karawanenstadt Assiut (Siut) beginnt Unterägypten mit der Haupt- und Residenzstadt Kairo, der größten, glänzendsten und buntesten Stadt des Morgenlandes. Auf dem linken Ufer des drei Kilometer breiten Stromes liegen, bei den Trümmern von Memphis, die Grabstätten der altägyptischen Könige aus vorchristlicher Zeit, die vierzig Pyramiden. Die größte ist die Cheops (137 m) bei dem Orte Gizeh. Westlich vom Delta liegt Alexandrien. Es vermittelt den Verkehr Indiens mit Europa durch die nach der Hafenstadt Suez führende Eisenbahn; weit mehr noch tut dies der 164 km lange, für Schiffe mit acht Meter Tiefgang fahrbare Suezkanal. Port Said am Eingange des Kanals und Ismailia an der Einmündung des Nilkanals sind aufblühende Städte.

WIE ergänze ICH'S?

Das Zentrum der Altertumskunde Südamerikas ist mit seinen Ruinen und Fundsammlungen die 4000 m hoch in den peruanischen Anden liegende Stadt Cuzco, die einstmals die Hauptstadt des hochentwickelten, 1533 von Pizarro zerstörten „Reiches war.“

WIEN-TEL. U 26 4 57

Neudörfler Büromöbel WERK: NEUDÖRFLER TELIS

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedgasse 6, Tel. U 26 4 57
Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 1 78
Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

SERIENMÖBEL JEDER ART

DENKSPORT



Im Mittelgang des Raucherabteils eines fahrenden Zuges sitzt ein junger Mann, vor ihm steht ein alter Herr, der keinen Platz mehr gefunden hat. Der junge Mann schläft, der Kopf ist ihm auf die Brust gesunken, die rechte Hand, mit der erloschenen Zigarre zwischen Mittelfinger und Zeigefinger hängt schlaff zwischen den Knien herab. Wenn der Zug hart bremst oder scharf anfährt, schwankt der zusammengesunkene Oberkörper ein wenig hin und her. Plötzlich, als der Zug gerade auf dem Bahnhof X hält, fährt der junge Mann hoch, reibt sich die Augen, sieht nach dem Stationsschild, drängt sich durch die Menge zur Ausgangstür und murmelt dabei: „Gott sei Dank, gerade noch rechtzeitig aufgewacht!“ Der vor ihm stehende alte Herr, der während der langen Fahrt Zeit und Muße gehabt hat, sein Gegenüber zu studieren, wirft ihm einen abfälligen Blick nach und brummt in seinen Bart: „Dummer Simulant, tut so, als ob er schlief, um alten Leuten nicht Platz machen zu müssen!“ War der junge Mann wirklich fest eingeschlafen oder hatte der alte Herr mit seiner Bemerkung das Richtige getroffen?



Unglaublich aber wahr...

Normale Augen hat unter 15 Menschen nur einer. Sehstörungen kommen bei blonden Menschen häufiger vor, und Kurzsichtige sind in der Stadt häufiger zu finden als auf dem Lande. Der Gesichtssinn ermöglicht es, die Dinge zu sehen; sie richtig zu beurteilen, ist aber die Aufgabe des Denkens. Das Auge ist der Depeschbote, das Gehirn die Person, die die Depesche entgegennimmt und liest. Die Meldung des Auges ist stets richtig, die Deutung des Gehirns oft fehlerhaft als eine psychische und keine optische Deutung. In $\frac{1}{2000}$ Sekunden soll eine einstellige Zahl vom menschlichen Auge erfaßt werden können. Teilchen, die kleiner als eine halbe Wellenlänge der für unser Auge sichtbaren Lichtstrahlen sind, können nicht mehr wahrgenommen werden. Die Sehstärke der Menschen ist hundertmal stärker als die der Biene und tausendmal stärker als die der Fruchtfliege. 98 millionenmal schlägt der Mensch in einem Jahre die Augenlider auf. Die angewandte Kraft würde genügen, ein 25 kg schweres Gewicht zu heben. Der „Augenblick“ vollzieht sich in einer Sechszehntelsekunde und ist die schnellste Bewegung, die ein Mensch ausführt. Bei 326 km Stundengeschwindigkeit bleibt nur noch das,

was in über 100 m Entfernung liegt, dem Auge sichtbar. Falkenaugen sehen bis 1660 m weit. Kunstaugen verstand man schon im Altertum einzusetzen. Moderne Kunstaugen waren bis 1835 das Monopol der Franzosen und wurden später von Müller-Uri in Lauscha vervollkommenet.



Bonifacius ist auf Urlaub. Macht einen Ausflug und dabei Rast an einem kleinen Waldflüßchen. Kommt ein Radfahrer vorbei und fragt ihn, ob das Wasser tief sei. Bonifacius verneint: „Aber gar keine Spur!“ Also fährt der Radfahrer mit Elan in das Wasser und wäre noch ertrunken, hätte ihn Bonifacius nicht tapfer herausgezogen. Als der Mann endlich an Land ist, meint er entschuldigend: „Wer hätte das gedacht, den Enten ging das Wasser doch nur bis zum Bauch!“

Der Onkel aus Amerika erzählte seinen Verwandten von seiner Farm. „Ich habe soviel Land, daß ich mit meinem Auto vier Stunden brauche, um von einem Ende zum anderen zu kommen.“

„Ach ja“, sagte einer der Zuhörer, „so ein altes Auto hatte ich auch einmal.“

Ein Hundertjähriger feierte Geburtstag. Ein Reporter ging zu ihm und fragte: „Welchen Umständen verdanken Sie eigentlich dieses hohe Alter?“ Darauf der Alte: „Herr, das kann ich Ihnen heute noch nicht sagen. Ich stehe noch in Verhandlungen mit zwei pharmazeutischen Fabriken!“

Es ist nicht zu verwundern, daß in diesem verregneten Sommer Ferdinand schon nach drei Tagen seinen Sommerurlaub abbrach und nach Hause zurückkehrte. Tags darauf trifft er einen Bekannten, der fragt: „Schon wiederdaheim? Hat es Ihnen auf dem Lande nicht gefallen?“ „Das schon, aber wissen Sie, hier regnet es sich billiger!“

Der Natternvater wandte sich an seinen Sohn, räusperte sich und sprach: „Mein Kind, du kommst nun bereits in ein Alter, wo du an deine Zukunft denken mußt. Du wirst dich schon bald entscheiden müssen, was du werden willst: Damenschuh oder Brieftasche!“

Das fesche amerikanische Girl hielt um die Hand des schon reifen Mannes an.

„Sie wollen mich wirklich heiraten?“ stotterte der Mann und errötete. „Sie kennen mich doch erst seit 24 Stunden.“

„Oh, ich kenne Sie schon sehr lange mein Herr. Ich bin Buchhalterin in der Zentralbank und

führe dort seit einigen Monaten Ihr Konto.“

Im Zugabteil sitzen ein verliebtes Pärchen und ein älterer Herr. Der Zug fährt durch einen langen Tunnel. Als es wieder hell wird, erklärt der ältere Herr dem Pärchen, der Bau des Tunnels habe 40 Millionen gekostet. Da sieht das junge Mädchen den jungen Mann an und sagt: „Ich finde, der Tunnel ist es wert.“

„Ich danke Ihnen für die Erledigung, Herr Doktor, und nun sagen Sie mir, was ich Ihnen zu zahlen habe.“

„Lieber Herr Powondra, ihr Vater war ein guter Bekannter von mir. Also sagen wir 300 Schilling!“

„Da habe ich ja geradezu ein Glück, daß Sie nicht auch schon meinen Großvater gekannt haben!“



„Mutti, gib mir fünfzig Groschen! Unten steht ein armer Mann, der schreit!“

„Was schreit er denn?“

„Bananen! Orangen! Erdnüsse!“

Ein Humorist ist ein Mann, der ein gutes Gedächtnis hat und annimmt, daß seine Zuhörer kein gutes Gedächtnis haben.

„Nahm er sein Mißgeschick wie ein Mann?“

„Ganz und gar. Er schob die Schuld auf seine Frau!“

„Guten Tag, bitte geben Sie mir 10 Deka Tee.“

„Was für ein Tee soll es denn sein?“

„Mutti hat nichts gesagt, aber ich glaube, sie braucht einen Fünfuhrtee!“

Der Diener kam zum Herrn Baron: „Verzeihen Sie, gnädiger Herr, ich habe keinen Lohn bekommen!“ „Ich verzeihe Ihnen!“

Der Redaktionsdiener sagt zum Musikkritiker der Zeitung:

„Herr Doktor, vor einer Stunde war ein Sänger hier und hat nach Ihnen gefragt.“

„Was wollte er?“

„Er wollte Sie ohrfeigen!“

„So — und was haben Sie gesagt?“

„Es täte mir sehr leid. Sie seien nicht in der Redaktion.“

Sie rief entsetzt: „Liebster, ich höre meinen Mann kommen, spring sofort aus dem Fenster, damit er uns nicht ertappt.“

„Wo denkst du denn hin, wir sind doch im dreizehnten Stockwerk.“

„Was heißt hier: dreizehntes

Rätsel-ECKE

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
13					14		15		16		
17				18				19			
20			21		22			23		24	
		25		26			27		28		29
30		31				32				33	
34	35		36		37		38		39		
40			41			42			43		
44			45							46	

Waagrecht: 1. Staat in Europa. 7. Aegypt. Staatsoberhaupt. 13. Pflanze in Indien. 14. Engl. Insel im Kanal. 16. Himmelskörper. 17. Fluß in Bayern. 18. Funkmeßgerät. 19. Form von sorgen. 20. Stadt in Nordafrika. 22. Ferment. 24. Bucht. 25. Honigwein. 27. Teil des Baumes. 29. Zeichen für Germanium. 30. Zwei gleiche Mitlaute. 31. Futterpflanze. 32. Ungar. Männernamen. 33. Zeichen für Iridium. 34. Pers. Fürwort. 36. Marinenachrichten, abgek. 38. Zwei gleiche Selbstlaute. 39. Ungebraucht. 40. Schmal. 41. Staatenbündnis (besonders im 1. Weltkrieg). 43. Hausflur. 44. Nichtgenügend, abgek. 45. Großes Kriechtier, Mehrz. 46. Tangens, abgek.

Senkrecht: 1. Bekleidung des Soldaten, Mehrz. 2. Gesichtsschmuck Eingeborener. 3. Oesterr. Landeshauptstadt. 4. Adresse, abgek. 5. König, ital. 6. Ungar. Ministerpräsident nach der Revolution 1956. 8. Spielkarte. 9. Internationaler Hilferuf. 10. Vornehm tuender Mensch. 11. Leidenschaftlich eingenommen. 12. Führung eines Staates. 14. Zeichen. 15. Osteurop. Fluß. 21. Oesterr. Innenminister. 23. Jüdischer Staat. 26. Japanischer Kaiser. 27. Berühmter ital. Geigenbauer. 28. Zeichen für Tellur. 35. Reichsgesetz, abgek. 37. Neu, griechisch. 39. Zeichen für Neon. 42. Nachrichtendienst, abgek.

Gend.-Revierinspektor Josef Walch

Stockwerk! Sei nicht so lächerlich abergläubisch und spring schon!“

„Gestern habe ich meinem Bräutigam über meine Vergangenheit erzählt.“

„Nun, und was hat er gesagt?“ „Ach nichts! Er holte nur seinen Taschenkamm hervor und strich sich die Haare wieder glatt.“

„Kennen Sie übrigens den Unterschied zwischen Frauen und Pilzen?“

„Nein, natürlich nicht.“ „Nun, die schönsten sind giftig.“

Richter zum Zeugen: „Was für eine Stelle nehmen Sie bei Ihrem Meister ein?“

„Ich bin Altgeselle!“

„Sind Sie verheiratet?“

„Nein, ich bin Junggeselle!“

„Nun, Peter, sage mir einmal einen berühmten griechischen Dichter.“

„Achilles, Herr Lehrer.“

„Wieso Achilles? Kannst du mir vielleicht sagen, durch was der berühmt wurde?“

„Durch seine Verse!“

Der kleine Peter spielt am Strand mit Sand. „Peter“, sagt die

Mutter, „du darfst den Sand nicht auf fremde Leute werfen. Wenn du den Sand auf jemanden werfen willst, dann wirf ihn auf Vati.“

„Aufgeregt?“ fragte der Operateur den Kranken, der soeben auf den Operationstisch gelegt wird.

„Ein wenig, denn es ist meine erste Operation, Herr Doktor.“

„Ich verstehe Sie sehr gut. Denn es ist auch meine erste Operation.“

„Ich würde Ihnen zu diesem Hut mit Straußenfeder raten, gnädige Frau. Die Feder macht Sie um mindestens fünf Jahre jünger.“

„Meinen Sie wirklich? Nun, dann können Sie noch drei Federn daraufstecken.“

„Mein Mann möchte, daß ich eine Reise um die Erde mache.“

„Na, und?“

„Ich aber will woandershin.“

„Herr Ober, was ist eigentlich der Unterschied zwischen dem Rostbraten zu 9 S und zu 12 S?“

„Der zu 12 S schneidet sich leichter, mein Herr!“

„Aha, er ist wohl zarter?“

„Nein, das nicht — wir geben nur ein schärferes Messer dazu!“

Wissen Sie schon?

...daß Lignin ein Holzstoff ist (bildet die verholzten Zellwände).
...daß sich Mergel aus Ton und kohlenurem Kalk zusammensetzt.
...daß der römische Gott der Kaufleute Merkur heißt.
...daß das Londoner Rathaus Guildhall heißt.
...daß Johann Sebastian Bach der Schöpfer des Kontrapunktes ist.
...daß der bedeutendste periodische Komet der Halleysche Komet ist.

Auflösung der Rätsel aus der Jänner-Nummer

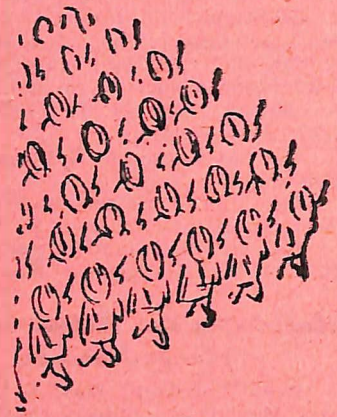
Wie? Wo? Wer? Was? 1. Im Golf von Mexiko. 2. Quito. 3. Aus Asien. 4. 44 v. Chr. von Brutus und Cassius. 5. Keine eigentlichen Nebel, sondern in Wirklichkeit Weltinseln aus Millionen Sternen außerhalb der Milchstraße. 6. In Wien. 7. Oberer Michigan-, Huron-, Erie- und Ontariosee. 8. Das Symbol für jemanden drohende Gefahr. 9. Das Sinken bzw. das Steigen der Kurse an der Börse. 10. Für Kompott oder Quittenkäse (roh ungenießbar). 11. Im Alten Testament. 12. Ein lateinisches Heldengedicht von Vergil. 13. Zur Umwandlung von Eisenerz in Roheisen durch Reduktion. 14. Die Philippinen. 15. In den Atlantik. 16. Zum Schärfen feiner Schneidewerkzeuge. 17. Immanuel Kant. 18. Hanns Hörbiger. 19. British Broadcasting Company. 20. Schneeberg.

Wie ergänze ich's? Bilanz (lateinisch „bilanx“ = „zweischalige Waage“).

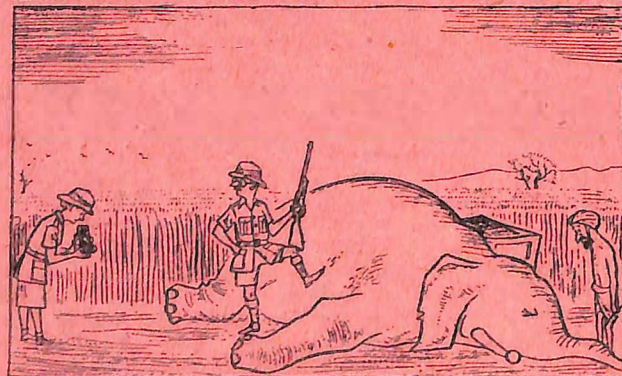
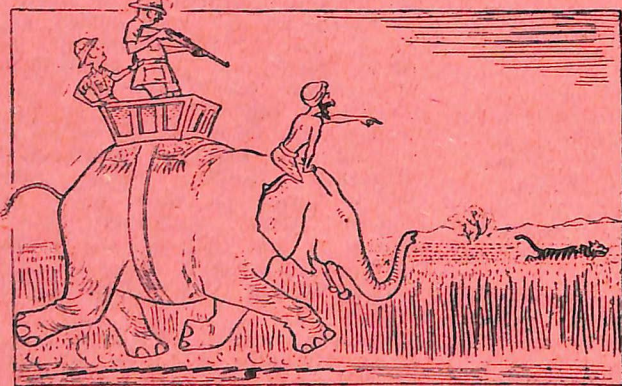
Denksport? Die Doppelwette. Da im ersten Rennen 12, im zweiten 14 Pferde an den Start gingen, gab es 12 mal 14 Kombinationen; da Herr Mayer für jede Möglichkeit 10 S setzte, zahlte er 1680 S am Totalisator ein. 1680:10 betrug aber auch gerade die Quote, das heißt für 10 auf die richtige Kombination eingezahlte Schilling bekam man 1680 S zurück. Da Herr Mayer im ganzen 1680 S einbezahlt hatte, machte er also noch ein Minus von 10 S, wobei er noch angesichts der hohen Quoten von Glück sagen konnte.

Kreuzworträtsel. Waagrecht: 1. Daktyloskopie. 9. Kupon. 10. Adi. 11. Terek. 13. Ar. 14. Leu. 16. ihr. 17. GR. 18. Schlurf. 20. Schiffe. 22. Shoe. 24. Cande. 25. Ski. 26. Kap. 28. nur. 29. niet. 31. Segur. 33. lost. 35. er. 36. Irade. 37. Up. 39. eben. 40. Mona. 42. Adi. 44. EDR. 45. sie. 46. Basen. 49. Rosl. 50. As. 51. Or. 53. Made. 54. Ur. 55. Ing. 58. emo. 60. ER. 61. Uli. 63. er. 64. AE. 65. Auto-diebstahl. — Senkrecht: 1. durch 2. a. p. 3. Kollekt. 4. la. 5. Ode. 6. si. 7. Periculuminmora. 8. IR. 9. Kassen-einbruch. 12. Kreditpapiere. 15. Uri. 16. Ica. 19. Hose. 21. Faro. 23. Waganda. 26. Kerbe. 27. Puder. 30. Ire. 31. sie. 32. Ren. 34. Sun. 38. naß. 41. beta. 43. in. 45. si. 47. Aorta. 48. Ideal. 50. AG. 52. re. 56. neo. 57. Ale. 59. Met. 61. Ui. 62. ib.

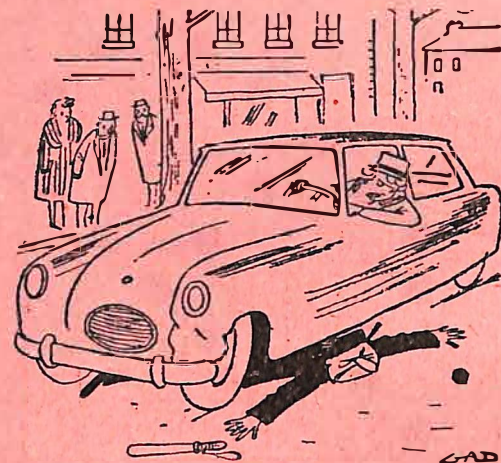
HUMOR IM BILD



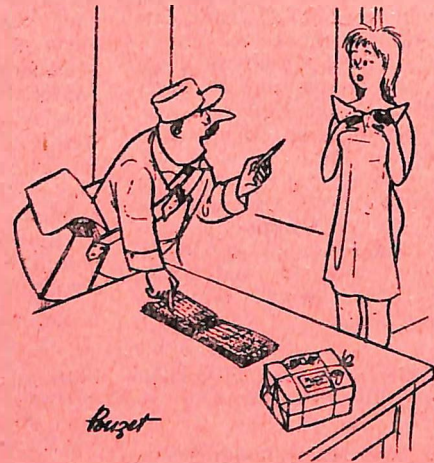
„Ohne Worte“



Der Großwildjäger



„Ich frage mich, warum Sie auch gerade in der Mitte der Fahrbahn stehen mußten!“



Buzet

„Nur eine kleine Unterschrift, bitte!“

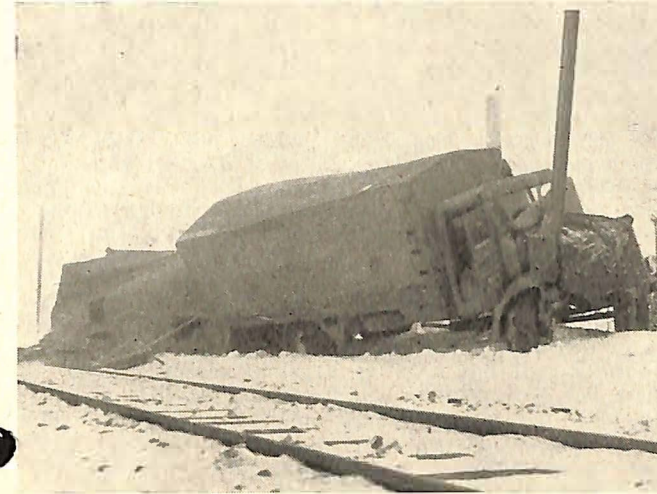


„Ich leide unter Verfolgungswahn, Herr Doktor.“

Alkohol und Verkehrsunfälle

Von Gend.-Oberstleutnant FRANZ SCHIFKO, Landesgendarmariekommando für Steiermark

Es ist erwiesen, daß der Alkohol bei einer großen Anzahl von Verkehrsunfällen Pate gestanden ist. Die Statistik in der Steiermark ergibt, daß ein erheblicher Teil aller Unfälle auf Alkoholisierung der Fahrer zurückzu-



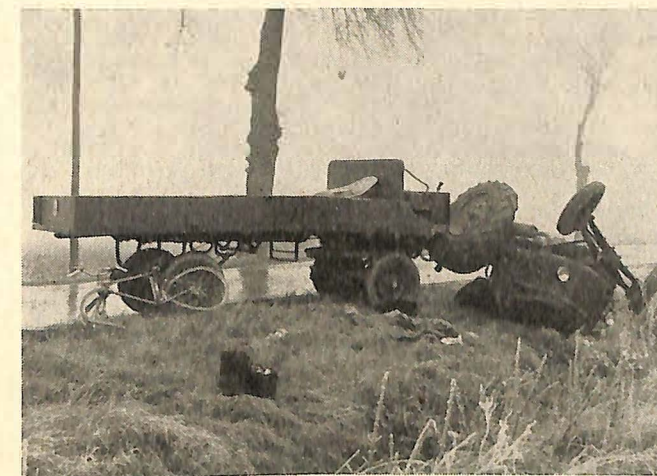
Verkehrsunfallsursache: Blendung des Fahrers und Schleudern infolge zu raschen Abbremsens

führen ist. In anderen Bundesländern werden die Verhältnisse wahrscheinlich kaum anders sein. Vor allem ist der Bremsweg bei einem betrunkenen Fahrzeuglenker stark eingeschränkt. Der Fahrer ist nicht mehr Herr seines Lenkrades oder seiner Lenkstange und ist unerwarteten Situationen im Straßenverkehr nicht gewachsen.

Die Wissenschaft ist in der Lage, die Alkoholeinwirkung, unter der ein Mensch steht, durch ärztliche Untersuchung des Betreffenden und durch gleichzeitige chemische Untersuchung des Blutalkoholgehaltes festzustellen. Nur die daraus resultierenden Feststellungen sind für den Strafrichter beweiskräftig. Die Symptome einer Anheiterung oder Trunkenheit, wie zum Beispiel der Alkoholgeruch der Atemluft, der torkelnde Gang oder die lallende Sprache, sind für den Richter nur Indizien. Absolut verlässlich beweiskräftig ist aber die Feststellung des Alkoholgehaltes im Blut durch die Blutalkoholuntersuchung.

Ein halber Liter Wein ergibt z. B. 30 Minuten nach dem Genuß einen Blutalkohol von 0,6 Promille. Dieser Wert erhöht sich nach einer Stunde bis auf 0,8 Promille Blutalkohol. Werte von mehr als 1 Promille gelten als verkehrgefährdend.

Sachverständige stehen auf dem Standpunkt, man müsse einige Zeit später eine zweite Blutprobe entnehmen, um

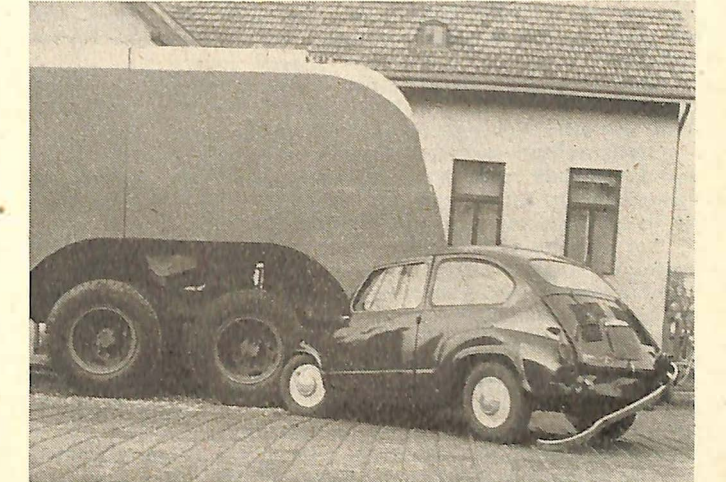


Verkehrsunfallsursache: Betrunkenheit des Lenkers

ein richtiges Bild über den aufsteigenden oder abfallenden Alkoholspiegel im Blut zu erhalten. Es ist daher nicht gleichgültig, ob der Lenker zur Zeit des Unfalles knapp vor dem Höhepunkt der Alkoholblutkonzentration stand oder ihn schon überwunden hat. Versicherungsmäßig spielt die Frage der Alkoholisierung gleichfalls eine große Rolle.

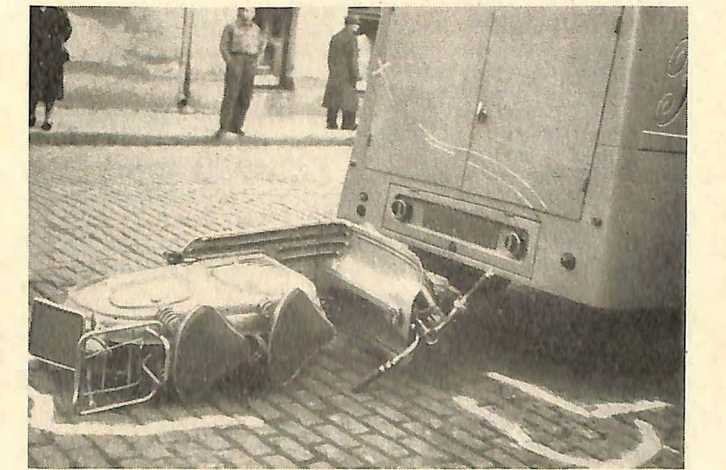
Strafgesetz, Kraftfahrzeuggesetz und Kraftfahrverordnung enthalten Bestimmungen über die selbstverschuldete Trunkenheit, Fahrerflucht und Unterlassung der Hilfeleistung nach Unfällen und schließlich auch Bestimmungen über den Entzug des Führerscheines.

Es ist eine Tatsache, daß zum Wochenende und an schönen Tagen oft Hunderte von Kraftfahrzeugen vor Aus-



Verkehrsunfallsursache: Ausbrechen aus der Kolonne
Photo: Verkehrsabteilung des Landesgendarmariekommandos für Niederösterreich

flugsgasthäusern oder anderen Gastwirtschaften längs von Fernverkehrsstraßen parken, deren Besitzer oder Lenker als Gast die Gastwirtschaft aufgesucht haben, sich dort aber wahrscheinlich kaum an alkoholfreien Getränken erfrischen. Eine besondere gesetzliche Vorschrift, die dem Wirt oder seinem Stellvertreter verbietet, an betrunkenen oder angeheiterten Gästen Alkohol zu verabfolgen, besteht derzeit nicht. Wohl aber kann das Sicherheitsorgan im Sinne des § 139 der Gewerbeordnung gegen den Gastwirt vorgehen, wenn festgestellt wird, daß dessen Lokal wiederholt von betrunkenen oder angeheiterten Personen verlassen wird. In diesem Falle kann gesagt werden, daß der Gewerbeinhaber nicht die nach der Gewerbeordnung geforderte gesetzliche Verlässlichkeit besitzt, in welchem Falle er von der Gewerbebehörde schriftlich verwarnet und ihm in letzter Konsequenz die Gewerbeberechtigung entzogen werden kann.



Außerachtlassen der nötigen Vorsicht bei Kolonnenfahrten führt zu folgenschwerem Verkehrsunfall

Wer war der Täter?

Von Gend.-Revierinspektor WILHELM VOGL, Gendarmeriepostenkommando Neumarkt, Steiermark

Auch kleine Fälle haben es oft in sich und geben Rätsel auf, deren naheliegende vermeintliche Lösung falsch, die unmöglich scheinende aber richtig sein kann. Dies mußte wohl jeder Gendarm einmal und ich im folgenden Fall erleben:

Als kasernierter Gendarm, noch dazu, wenn man als einziger ledigen Standes am Gendarmerieposten wohnen muß, sind es besonders die nächtlich anfallenden Fälle, die einem als immer Erreichbaren zur Bearbeitung zufallen. So klingelte im Morgengrauen eines Maitages das Telefon des Gendarmeriepostens. Aufgeregt meldete sich die Stimme eines Gutsbesitzers, daß ihm vierzig bis fünfzig Hühner in der Nacht aus seinem Geflügelhof gestohlen wurden. Als Diebe kämen nur Zigeuner in Frage, die seit gestern Abend in der Nähe seines Hofes am Bache lagerten.

Klarer Fall! Wenn in der Nähe eines Hühnerhofes, wo Hühner gestohlen wurden, Zigeuner lagern, wer könnten da schon die Diebe gewesen sein?

Gerüstet und gegürtet ab mit dem Fahrrad zum Tatort. Im Geiste war die Angelegenheit schon geklärt, es bedurfte nur des Beweises. Das wird nicht allzu schwierig sein, denn etwas findet der Gendarm ja immer!

Am Ort des Geschehens angelangt, fiel schon der erste Reif auf meinen Optimismus. Nur ein Zigeunerwagen mit nur wenigen Insassen: Vater, Mutter, drei unmündige Kinder und ein kleines dackelähnliches Hündchen. Auf der anderen Seite vierzig bis fünfzig Hühner! Dieses Verhältnis zueinander wollte schon nicht aufgehen.

Inzwischen hatte aber auch schon der um einen Teil seines Hühnerbestandes erleichterte Geflügelhofbesitzer kriminalistisch vorgearbeitet. Er verwies mich auf einige Stücke im vorbeifließenden Bach um einen Stein hängende und im Wasser schlenkernde Hühnerdärme. Also doch die Zigeuner? „Nein“ sagten diese aber, „Herr Inspektor, der Schlag soll uns treffen, unsere Kinder sollen blind werden, wenn wir hier auch nur einen Bissen gestohlen haben! Durchsuchen Sie den ganzen Wagen, Sie werden nichts finden, wir haben keine Hühner gestohlen!“ Das Durchsehen der wenigen Habseligkeiten im Plachenwagen hatte keinen Erfolg. Kein Huhn zu finden, kein Tröpfchen Blut, kein Knöchelchen, kein loses Federchen, keine frische Naht an den mitgeführten Tuchten und Pölstern. Vierzig bis fünfzig Hühner konnten doch nicht so spurlos verschwinden gemacht werden.

„Es können nur die Zigeuner gewesen sein“, verharrte der Bestohlene.

Und am Tatort selbst? Der Hühnerstall, der an 300 Stück Geflügel beherbergte, war am Vorabend abgesperrt worden und wurde auch am Morgen mit versperrter unversehrter Türe angetroffen. Wie konnte nun daraus Geflügel gestohlen worden sein? Im Stall selbst aber sah es aus wie auf einem Schlachtfeld. Der Boden mit Hühnerfedern übersät und mit Blut besudelt. Etliche Hühner totgebissen unter den Stangen. Jetzt erst ergab sich, daß das Schlupfloch für die Hühner ins Freie offenstand und es am Vorabend zu schließen vergessen wurde. Für mich stand nun fest, daß nicht die Zigeuner die Diebe gewesen sein konnten, sondern ein raubendes Tier, etwa ein Fuchs, der durch das offengelassene Schlupfloch eingedrungen ist und das Massaker unter dem Federvieh durchführte. Aber immerhin, vierzig bis fünfzig Hühner?

Ich teilte nun meine Ansicht dem Hühnerbesitzer mit. „Ganz ausgeschlossen“, erklärte dieser, „ein Fuchs geht höchstens mit zwei Hühnern! Außerdem ist der Hühnerhof ringsum lückenlos und hoch mit Drahtgeflecht eingefriedet, so daß ein Fuchs überhaupt nicht hereinkönnte!“

Er war von seiner Behauptung nicht abzubringen, nur die Zigeuner könnten die Diebe gewesen sein. Schließlich verfiel er auf die Idee, da ja ein Mensch nicht durch verschlossene Türen aus- und eingehen könne, daß der kleine Hund der Zigeuner zum Hühnerstehlen dressiert sei, der durch das offene Schlupfloch in den Stall geschickt, die Hühner dort abwürgte und dann einzeln durch das Schlupfloch heraus seinem Herrn apportiert haben könnte.

Nun herbei mit dem Zigeuner und seinem Hündchen zum Hühnerloch! Der Hund müßte am Tatort doch irgendwie auffällig reagieren, hätte er die ihm zugemuteten Hühnermorde wirklich verübt. Ich versuchte, den Hund zu bewegen, durch das Hühnerloch in den Hühnerstall einzuschließen. Er schnupperte jedoch kaum beim Loch hinein und wendete sich ganz uninteressiert wieder ab. Durch das Loch hineingeschubst, kehrte er sofort mit eingezogenem Schwanz wieder zurück. Auch der Zigeuner versuchte auf seine Art den Hund zum Einschließen in den Hühnerstall zu veranlassen. Mit dem gleichen Mißerfolg. Auf das negative Ergebnis dieser Proben erklärte der Geschädigte: „Ja, der Hund ist halt dressiert und folgt nur auf bestimmte Zeichen und Befehle seines Herrn, die dieser uns hier nicht vorspielen wird!“ Diesem Argument einen weiteren Gegenbeweis zu schaffen, war nicht mehr möglich.

Was machen? Vorläufig ein uneruierter Täter! Einrückten einen gekränkten Geschädigten hinterlassend, weil die verdächtige Zigeunerfamilie wegen dieser Sache wohl ungeschoren bleiben mußte? Die Hühnerdärme im Bache erwiesen sich als alt, sie wurden schon Tage vorher durch Nachbarn in den Bach geworfen.

Ich gab keine Ruhe! Ich versuchte jetzt zu überprüfen, ob die Drahtfriedung des Hühnerhofes wirklich so lückenlos ist, daß ein Fuchs nicht eindringen könne. Inzwischen hatte ich auch von sachverständigen Weidmännern erfahren können, daß ein Fuchs in der Zeit, wenn es in seinem Bau Nachwuchs zu ernähren gibt, besonders frech ist und in einer Nacht leicht, natürlich in vielen aufeinanderfolgenden Angriffen, eine größere Anzahl Hühner aus einem Hühnerstall holen und verschleppen könne. Die Drahtfriedung im Umfange von etwa 300 Metern war wirklich intakt. Nur ein den Hühnerhof verlassender, etwa 50 Zentimeter tiefer Graben, der zwar unter dem Drahtgeflecht des Zaunes mit Brettern verwehrt, das unterste Brettchen aber etwas verschoben war, ermöglichte doch das Eindringen des Fuchses. In dieser kleinen Öffnung stak auch eine totgebissene Ente so verklemmt, daß der sich rücklings entfernende Fuchs sie nicht mehr zu sich hinausziehen konnte und sich damit auch den weiteren Zugang zum Hühnerhof selbst versperrt hatte. Vorher war er jedenfalls hier fleißig ein- und ausgewandert, um seine Beute zu holen und wegzubringen. Ich fand aber hier bis in den nur einige hundert Meter entfernten Wald in Abständen noch fünf tote, offensichtlich vom Fuchs durch Bisse getötete Hühner, die er unterwegs verloren und liegen gelassen haben mußte. Ein größerer Teil seiner Opfer wird aber sicher am Bestimmungsort angelangt sein, so daß die vom Geschädigten angeführte Zahl der ihm fehlenden Hühner doch annähernd gestimmt haben dürfte. Dieser nun auf die nicht zu widerlegende, den Fall voll aufklärende Fährte, zu den verstreut liegenden toten Hühnern gebracht, war noch immer nicht voll zu überzeugen: „Die Zigeuner haben bestimmt auch einen Teil davon gestohlen!“

Diesmal war es aber bestimmt doch nur allein der schlaue Freibeuter unserer Fluren und Wälder.

Unerlaubte Verkaufsmethoden

Von Otto BURGER-SCHIEDLIN, Obmann der Fachgruppe Lederbekleidung im Fachverband der Bekleidungsindustrie Oesterreichs

Zu dem im Juniheft 1956 der „Gendarmerie-Rundschau“ erschienenen Aufsatz „Der unbefugte Hausierer und seine Methoden“ werden nachstehende Ausführungen als Ergänzungsbeitrag gebracht.

Nach § 59 Gewerbeordnung ist der Gewerbeinhaber grundsätzlich berechtigt, im Umherreisen außerhalb seines Standortes selbst oder durch mit amtlicher Legitimation versehene Bevollmächtigte Bestellungen auf Waren bei Kaufleuten, Fabrikanten, Gewerbetreibenden, überhaupt bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen, sie dürfen jedoch keine Ware zum Verkauf, sondern nur Muster mitführen.

Gemäß Absatz 2 dieser Gesetzesstelle ist jedoch das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren bei Personen, bei denen die betreffende Ware nicht in deren Geschäftsbetrieb Verwendung findet, sowohl dem Gewerbeinhaber als auch dessen Bevollmächtigten außerhalb des Standortes nur in einzelnen Fällen über ausdrückliche schriftliche, auf bestimmte Ware lautende, an den Gewerbeinhaber gerichtete Aufforderung gestattet. Diese Aufforderung durch Versendung von vorgedruckten Schreiben einzuleiten, ist einem Gewerbeinhaber nicht gestattet.

Hinsichtlich des Vertriebes von Lebensmitteln, Textilien, Leder, Konfektion, Bettfedern, Uhren, Gold-, Silber-, Platinwaren sowie Juwelen ist das Aufsuchen von Bestellungen innerhalb sowie außerhalb des Standortes unbedingt verboten.

Uebertretungen der Gewerbeordnung werden im Verwaltungsstrafweg geahndet. Und hiebei beginnen die Schwierigkeiten.

Drei Monate nach Aufsuchen bzw. Auftragsübernahme ist der Tatbestand verjährt. Die Strafe, welche der „Privatkundenvertreter“ derzeit zu gewärtigen hat, liegt üblicherweise zwischen 50 und 300 S (ein Viertel bis halber Tagesverdienst) und wird bezirkweise ausgesprochen. Dieser Privatkundenvertreter wird also den Strafbezirk meiden und verkauft seine „Interessen“ meist recht gut einem straffreien Nachfolger. Solange keine höheren Strafzahlungen eingehoben werden (gesetzliches Höchstmaß 6000 S), verspricht diese Bestrafung keinen Erfolg.

Die „Privatkundenvertreter“ werden meist von Agenturen, deren es hauptsächlich in Wien eine übergroße Zahl gibt, erworben, und zwar über Zeitungsannoncen mit sensationellen (und auch wirklich entsprechenden) Provisionsbeträgen.

Diese Agenturen erhalten ihre Unterlagen von einem Erzeugerbetrieb. Damit kann das Spiel beginnen, und ich gehe auf eine spezielle Branche über.

Die „Privatkundenvertreter“ werden von der Agentur gegen Nachweis über ihre Person erworben und mit Bildern, Preislisten, Ledermustern, und Auftragsbüchern des Erzeugerbetriebes ausgerüstet. Manchmal dient ein Vertreterausweis für Textil als Deckung, um nun private Personen zu Hause oder im Gasthaus oder Betrieb zum Kauf von Lederbekleidung aufzusuchen. Bevorzugt sind Bauernhöfe in gebirgigen Gegenden oder abgelegene Betriebe, in welche der „Privatkundenvertreter“ sich nach einer Gasthausfreundschaft einführen läßt.

Kommt es zum Kaufabschluß, so behält der Käufer einen Auftragsdurchschlag mit der Bestätigung seiner Anzahlung, des Teilnahmebetrages und der restlichen Raten (bis zu 6 Monate).

Die Qualität und die Paßform der Ware werden erst bei Eintreffen der Ware beurteilt. Stimmen diese nicht, so ist der Vertreter nicht mehr in der Gegend und die Reklamation gegenüber dem Erzeuger ist schwierig oder „man“ schämt sich des Hereinfallers und schweigt. Preislich entspricht der Kauf meistens den Marktpreisen, was leicht zu erklären ist.

Ein Kaufmann schlägt auf 100 S Wareneinkauf seine Region, Risiko und Gewinn auf und wird mit 130 S billig verkaufen.

Der hausierende Erzeugerbetrieb verkauft mit 130 S, zahlt hievon der Agentur 4 bis 6 Prozent und dem Vertreter 7 bis 10 Prozent, also insgesamt 20 S höchstens weg,

so daß er selbst 110 S behält, also Interesse daran hat, diese Verkaufsart beizubehalten, da sie für ihn 10 Prozent mehr Gewinn abwirft wie der Verkauf über einen Kaufmann.

Der bodenständige Kaufmann ist aber ortsgebunden, Steuerzahler seiner Gemeinde, Lagerhalter für alle Wünsche seiner Umgebung, Vertrauensmann für Qualität und Paßform, und sieht seinen Handel durch die gesetzwidrige Methode des „Privatkundenvertreter“ (und dessen Vorlieferanten) beeinträchtigt. Er wendet sich daher, sobald er von derartigen Verkäufen hört oder gar einen Vertreter dieser Art sieht, an die Gendarmerie.

Der Privatkundenvertreter aber weiß, daß der Beamte meist mehr zu tun hat, wie gerade ihm nachzulaufen bzw. richtet sich schon darauf ein, möglichst rasch aus dem direkten Gefahrenbereich zu kommen (wie im Juniheft ja auch geschildert).

Schickt der Kaufmann eine Auftragskopie an die Bezirksstelle der Handelskammer oder an seinen Hauptlieferanten (er bekommt sie meist erst anlässlich des Aergernisses nach Lieferung zu sehen) so ist meist der Dreimonatstermin abgelaufen und keine behördliche Möglichkeit zum Einschreiten.

Ist einmal zufällig noch Zeit, dann langt es gerade noch zu einem Verweis gegen die Agentur, neben der geringen Zahlung des Vertreters, jedoch nie zur Bestrafung des liefernden Erzeugers, der angeblich „von nichts weiß“, da ja die Agentur die Geschäfte abwickelt, obgleich Lieferung und Zahlung beim Erzeuger durchgeführt werden.

Als Beispiel möge dienen: Kaufmann in L., Herbstbeginn. Hauptlieferant bekommt nicht den üblichen Herbstauftrag, da der Kaufmann herausbekommen hat, daß ein Privatkundenvertreter mindestens 80 Prozent des Bedarfes schon im August hausierend aufgenommen hat. Wirklicher Verkauf im Laufe des Herbstes beim Kaufmann 10 Prozent der Vorjahre.

Begründung bei den Käufern: Es war bequem zu bestellen und wurde von einer wesentlich besseren Qualität gesprochen, „leider war es aber nicht so“.

Kaufmann in E. Da kommt so ein Textilvertreter, ich brauche nichts, er geht, steigt jedoch in meinem Haus die Stiege hinauf und verkauft zwei Lederhosen auf Lieferung in zwei Monaten. Wie ich dann zur Saison das Lager herlege, fehlen mir diese zwei Käufer, die nach Eintreffen ihrer Bestellung erst die Qualität beurteilen können, welche wesentlich unter meiner Warengüte liegt. Reklamation nicht mehr möglich.

Eine ungläubliche Anzahl dieser Fälle könnte angeführt werden. Um jedoch das Ausmaß begreiflich zu machen, soll dienen:

Im Jahre 1954 hat der Absatz von Lederbekleidung in Kärnten durch Privatkundenvertreter den Wert von 4 (vier) Millionen Schilling überschritten. Bis zu dieser Höhe konnten die Unterlagen gesammelt werden.

Sollten Sie nächsten mit so einem Burschen zusammenkommen, dem Sie das unerlaubte Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen nachweisen können, so nehmen Sie bitte die Angelegenheit sehr ernst. Der Handel wird um viele Millionen Schilling geschädigt und die Privaten qualitätsmäßig um Tausende betrogen. Wenn es Ihnen gelingt, in Ihrem Bereich zwei oder drei „Privatkundenvertreter“ zu stellen, werden Sie lange Zeit gemieden werden, denn nichts spricht sich schneller herum wie eine „heiße“ Gegend, und jeder Kaufmann im Ort ist Ihnen zu Dank verpflichtet.

MÖBEL SONDERANGEBOT FÜR GENDARMERIEBEAMTE!

Bequeme Teilzahlung zu Kassapreisen ohne Bank, ohne Kreditinstitut. Sofortkredit bis 3000.— S ohne Anzahlung.

MÖBELHAUS R. SCHUH, WIEN VIII, BLINDENGASSE 7-12

Einige Beispiele: Schlafzimmer, Edelfurniere, Rundbau, von 4750.— S aufwärts. LUXUS-Schlafzimmer in vielen Holzarten, eleganter Rundbau, von 5800.— S aufwärts. Sekretäre, 3türige Schränke, Schlafdecken, Küchen, Polstermöbel usw. in reicher Auswahl!

Provinzversand! Bombenscheine! SW-Möbelverkaufsstelle! 30 Monate Kredit!

Privatspital für Nervenkrankte

WIEN XIX, OBERSTEINERGASSE 18-24, TELEPHON B 13 074

Offene und geschlossene Abteilung. Behandlung aller Arten Nervenkrankter, Epileptiker, multiple Sklerose. Spezialabteilung für Entwöhnung (Alkohol, Mo.). Spezialabteilung für Schlaganfälle.

Mitglieder der BUNDESKRANKENKASSE werden aufgenommen

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Drohung mit der Zufügung eines Nachteiles, zu welchem der Drohende berechtigt ist, ist keine Drohung im Sinne des § 98 lit. b StG.

Gemäß § 98 lit. b StG macht sich der Erpressung schuldig, der . . . jemanden mit einer Verletzung am Körper, Freiheit, Ehre oder Eigentum in der Absicht bedroht, um von dem Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit derselben oder auf die Wichtigkeit des angedrohten Übels begründete Besorgnisse einzuflößen. Mittel der Erpressung ist somit die Bedrohung einer Person mit einer Verletzung bestimmter Rechtsgüter; damit ist klar, daß keine Drohung im Sinne des Gesetzes vorliegt, sobald der Drohende den Nachteil zuzufügen berechtigt ist, der Angriff gegen die im § 98 lit. b StG erwähnten Rechtsgüter daher nicht rechtswidrig erfolgt, weil es dann eben an einer Verletzung der Rechtsgüter überhaupt fehlt (Altmann, Bd. I S. 290). Dies trifft auch hier zu.

Im vorliegenden Falle hat der Angeklagte in der ihm von der Beschwerde selbst grundsätzlich zugebilligten Meinung, er habe auf die Erzwingung einer Leistung durch das Werk ein Recht — worunter hier nur eine Leistung verstanden werden kann, welche über den Umfang der seinerzeit dem Angeklagten zugesicherten Beschäftigung als Anwalt des Unternehmens hinausging — bei der Aussprache vom 10. Mai 1953 den Vertretern der Gesellschaft vorgeschlagen, entweder das Vertragsverhältnis unter Aufhebung jeder gegenseitigen Verpflichtung — ausgenommen die Durchführung jener Fälle, die er als Anwalt des Unternehmens seit 20. Februar 1953 zur Erledigung übernommen hatte — mit Wirkung vom 5. Mai 1953 gänzlich zu lösen, wobei er sich seinen Schadenersatzanspruch im übrigen vorbehalte, oder in der Erwägung, daß er in dem vorangeführten Falle voraussichtlich insbesondere in Staub-schadensangelegenheiten als Gegner der Gesellschaft auftreten, dabei als Vertreter der Geschädigten seiner Meinung nach wesentlich größere Erfolge als die von ihnen bisher erreichten erzielen werde und es daher für die Gesellschaft nur von Interesse und eine große Ersparnis wäre, wenn man ihm ein Mindesthonorar von 80.000.— Schilling jährlich für die Jahre 1953 bis 1955 vertraglich zusicherte, diesen Vorschlag anzunehmen, wogegen er während der drei Jahre jede Vertretung von Fällen welcher Art immer gegen die Gesellschaft unterlassen würde. Ausgehend hiervon handelt es sich also darum, daß nach der Vorstellung des Angeklagten wie bisher schon durch den Betrieb des Werkes der Gesellschaft infolge Staub-befalles im Ertrag ihres Besitzes geschädigte Eigentümer auf Grund des gleichgebliebenen Sachverhaltes bezüglich der Staubschädigung auch in Hinkunft die Gesellschaft auf Schadenersatz belangen würde, wobei er möglicherweise von solchen Personen als Rechtsanwalt in Anspruch genommen würde und wegen seiner besonderen Erfahrungen und Kenntnisse in diesen Angelegenheiten erheblich größere Erfolge für die Kläger erzielen könnte, als sie ihnen bei ihrer Klagführung gegen die Gesellschaft bisher zuteil wurden. Daß unter diesen Gesichtspunkten die Geschädigten selbst — nach wie vor — zur Klagerhebung gegen die Gesellschaft berechtigt waren und ihr Vorgehen gegen dieselbe durch Erhebung der Klagen nie eine Erpressung bedeuten konnte, bedarf keiner Darlegung. Ist doch sogar die Ankündigung der Einklagung einer gänzlich unbegründeten Forderung, von hier nicht in Betracht kommenden Fällen des Vorliegens besonderer Umstände abgesehen, für sich keine Drohung mit einer Verletzung am Eigentum, da die Tatsache der Klagerhebung noch keinen Vermögensnachteil für den Gegner mit sich bringt (SSt V 15). Dann muß dies aber auch für den Fall gelten, daß der Angeklagte bei Bevollmäch-

tigung durch einen oder mehrere oder selbst alle Geschädigten dieser Art ihre Vertretung gegen die Gesellschaft als Rechtsanwalt übernommen und durchgeführt hätte. Denn hatte, wie aus dem Dargelegten ersichtlich, die tatsächliche Erhebung von Klagen durch die infolge des Betriebes des Werkes der Gesellschaft Geschädigten notwendigerweise keine Verletzung der Gesellschaft zur Folge, weil die Geltendmachung eines hier grundsätzlich gegebenen Schadenersatzanspruches begrifflich mit keiner Verletzung dessen am Vermögen verbunden sein kann, der Schadenersatz zu leisten hat, dann kann um so weniger mit bezug auf den Angeklagten davon die Rede sein, wenn dieser in Hinkunft als Rechtsanwalt die Vertretung einer solchen Klagführung gegen die Gesellschaft übernommen hätte. Bemerkte sei noch, daß der Angeklagte dann kraft ausdrücklicher Vorschrift überhaupt verpflichtet war, die von ihm übernommenen Vertretungen dem Gesetz gemäß zu führen und die Rechte seiner Partei gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten, und daß er weiter befugt war alles, was er nach dem Gesetz zur Vertretung seiner Partei für dienlich erachtete, unumwunden vorzubringen (§ 9 Abs. 1 RAO). Der Hinweis des Angeklagten in seinen Vorschlägen an die Vertreter der Gesellschaft auf die durch ihn gegebene Möglichkeit einer insbesondere auf seine einschlägigen Erfahrungen und Kenntnisse sich gründenden wirksameren Vertretung der

Spar- und Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER
Registrierte Genossenschaft mit beschr. Haftung, Gründungsj. 1886

Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61

im eigenen Anstaltsgebäude
Telephon A 22 5 45, A 22 5 46, Postscheck-Konto 10.402

Spar- und Giroeinlagen
VON JEDERMANN OHNE LEGITIMATIONSZWANG

Personaldarlehen
nur an pragmatisierte öffentlich Angestellte und Pensionisten —
Sicherung: Gehaltsvorkauf an erster Stelle und Versicherung

GESCHÄFTSSTELLEN:	VERTRETUNGEN:
Innsbruck, Adamgasse 9a	Graz, Obere Bahnstraße 47
Linz, Landstraße 111	Klagenfurt, Gabelsbergerstraße 26
Salzburg, Kaigasse 41	

Interessen seiner Mandanten im Falle einer Bevollmächtigung sowie der daraus resultierenden Erstreitungen voraussichtlich höherer als bisher in solchen Fällen erzielter Entschädigungsbeträge zum Nachteile der Gesellschaft kann daher im Rahmen der Bestimmungen des Strafgesetzes über die Erpressung einer Sanktion nicht nach sich ziehen.

Ob und inwieweit der Angeklagte durch die Übernahme seiner Vertretungen gegenüber seiner früheren Dienstgeberin gegen andere Bestimmungen, etwa des Disziplinarrechts für Rechtsanwälte (§ 2 DSt), verstieß, ist hier nicht zu erörtern, denn die Beurteilung der Frage nach dem Vorliegen des mit der gegenständlichen Anklage dem Angeklagten angelasteten strafbaren Verhaltens hängt davon nicht ab (OGH, 20. März 1956, 5 Os 3, LG Klagenfurt, 8 Vr 177/55).

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.



Der Gendarmerie = Diensthund

Diensthundeerfolge

Von Gend.-Major ANTON HATTINGER, Gendarmeriezentralkommando

„Lux I“ verfolgte Einbrecher und leistete ganze Arbeit

In der Nacht zum 15. Juli 1956 wurden dem Fleischauger Kohgasser in Gratkorn nach Einbruch durch vorerst unbekannte Täter eine größere Menge Würste und Fleisch gestohlen. Noch vor Anzeige des Einbruches hatte ein Fischer am linken Murufer 15 kg Wurst und eine geladene „08“-Pistole gefunden und lieferte das Gut am Gendarmerieposten Gratkorn ab. Inzwischen erstattete der Geschädigte ebenfalls die Anzeige.

Der Diensthund „Lux I“ der Gendarmerieerhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark unter Führung des Gendarmerierayonsinspektors Johann Lausecker wurde am Tatort angesetzt und führte über einen Düngerhaufen nach Uebersetzung eines Gartenzaunes in das Haus einer Fabrikarbeiterin. Von dort fährte der Hund sicher zwischen den Personalhäusern zum linken Murufer bis zur Murüberführung. Dort konnte erhoben werden, daß zwei verdächtige Männer am Fundort der Würste Nachschau gehalten hatten. Nun verfolgte der Diensthundeführer mit den übrigen Beamten die Verdächtigten, wobei es gelang, einen dieser Männer in der Ortschaft zu verhaften. Der Angehaltene legte ein umfassendes Geständnis ab und nannte auch den zweiten Täter, der ebenfalls verhaftet und dem Landesgericht Graz eingeliefert werden konnte.

„Lux I“ hatte durch seine zusammenhängende Fährtenarbeit den Weg der Täter genau ausgearbeitet und ist der erzielte Erfolg einzig und allein auf das Konto des Hundes zu buchen.

„Senta II“ war 13 Stunden nach Verübung des Diebstahls noch erfolgreich

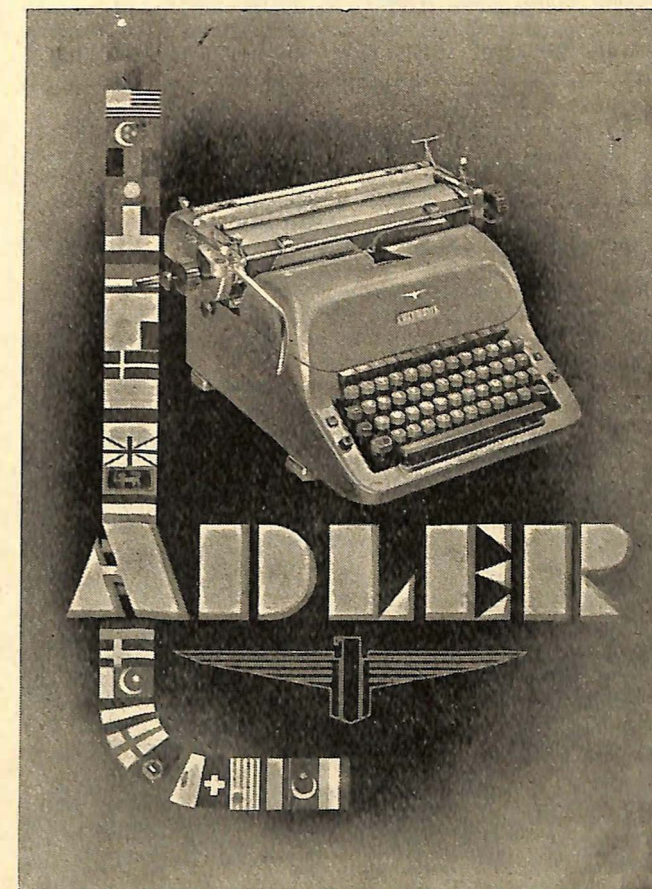
Am 9. Juli 1956 wurden aus einem abgestellten Personenauto in Krottenhof in Steiermark verschiedene Kleidungsstücke und ein Schmuckstück gestohlen. Erst nach 13 Stunden wurde beim zuständigen Gendarmerieposten die Anzeige erstattet. Die Diensthündin „Senta II“ des Postens Wildon wurde unter Führung des Diensthundeführers Gendarmerierayonsinspektor Josef Ebert am Tatort angesetzt, wobei festgestellt werden mußte, daß die Hündin keinerlei Anhaltspunkte für eine Fährtenarbeit finden konnte. Der Tatort war nicht gesichert, das Personenauto wurde entfernt, hiemit jede Ansatzmöglichkeit genommen.

Der Hundeführer griff noch zum letzten Mittel und ließ die Hündin in der näheren und weiteren Umgebung stöbern, wobei sie vom Diebstahl herrührende Wertsachen in der Höhe von 350 S finden konnte.

„Blitz vom Alpenvorland“ verfolgt die Spur eines flüchtigen Strafgefangenen

Am 26. Juni 1956 flüchtete aus der Strafanstalt Garsten ein Häftling. Der Flüchtige wurde in verschiedenen Gemeinden mehrmals gesehen, ohne daß er gefaßt werden konnte. Nun wurde im Bereiche des Bezirksgendarmerie-

kommandos Linz eine Fahndung unter Heranziehung mehrerer Gendarmen und des Diensthundes „Blitz vom Alpenvorland“ des Postens Traun unter der Führung des Gendarmeriepatrouillenleiters Würzelhuber eingeleitet. An einem Waldrand wurden frische Fußspuren festgestellt, die auf Grund von Zeugenaussagen von dem Häftling gewesen sein dürften. „Blitz“ wurde an den Fußspuren angesetzt und führte von dort bis zu einem zirka 500 Schritte entfernten Bauernhaus, wo festgestellt werden konnte, daß sich dort in den Morgenstunden ein Mann (auf den die Personsbeschreibung stimmte) um den Weg nach Kematen erkundigt hatte. Nun wurde die Fahndungstätigkeit in dieses Gebiet verlegt und der flüchtige Sträfling konnte in einem Bauernhaus verhaftet werden.



ADLERWERKE — FRANKFURT AM MAIN

KOH-I-NOOR BLEISTIFTE

DIE WELTMARKE · ÖSTERREICHISCHES ERZEUGNIS
L. & C. HARDTMUTH

Zentrale: Wien IX

GEGRÜNDET 1790 / FABRIKEN IN ATTNANG-PUCHHEIM UND MÜLLENDORF (BGLD.)

Die Gesetzgebung des Lykurgus in Sparta

(Fortsetzung von Seite 12)

darauf ankam, seinen politischen Zweck zu verfolgen. Uebrigens muß man in Betracht ziehen, daß weder die Entweihung der Ehen noch der befohlene Diebstahl in Sparta den politischen Schaden anrichten konnten, den sie in jedem anderen Staat würde zu Folge gehabt haben. Da der Staat die Erziehung der Kinder übernahm, so war sie unabhängig von Glück und Reinheit der Ehen. Da in Sparta wenig Wert auf dem Eigentum lag und fast alle Güter gemeinschaftlich waren, war die Sicherheit des Eigentums kein wichtiger Punkt und ein Eingriff darauf — besonders wenn der Staat ihn lenkte und Absichten dadurch erreichte — kein bürgerliches Verbrechen.

Den jungen Spartanern war es verboten, sich zu schmücken, ausgenommen, wenn sie in den Kampf oder in eine große Gefahr gingen. Da erlaubte man ihnen, ihre Haare schön aufzuputzen, ihre Kleider zu schmücken und Zierat an den Waffen zu tragen. Das Haar, sagte Lykurgus, mache schöne Leute schöner und häßliche fürchterlich. Es war gewiß ein feiner Kunstgriff des Gesetzgebers, etwas Lachendes und Festliches mit Gelegenheiten der Gefahr zu verbinden und ihnen dadurch das Schreckliche zu nehmen. Er ging noch weiter. Er ließ im Kriege von der strengen Disziplin etwas nach, die Lebensart war dann freier, die Vergehen wurden weniger hart geahndet. Daher kam es, daß der Krieg den Spartanern allein eine Art Erholung war und daß sie sich darauf wie auf eine fröhliche Gelegenheit freuten. Rückte der Feind an, so ließ der spartanische König das Castorische Lied anstimmen, die Soldaten rückten in festgeschlossenen Reihen

unter Flötengesang fort und gingen freudig und unerschrocken der Gefahr entgegen.

Der Plan des Lykurgus brachte es mit sich, daß die Anhänglichkeit an das Eigentum der Anhänglichkeit an das Vaterland durchaus nachstand und daß die Gemüter, durch keine Privatsorgen zerstreut, nur dem Staate lebten. Darum fand er es für gut und notwendig, auch die Geschäfte des gewöhnlichen Lebens seinen Mitbürgern zu ersparen und diese durch Fremdlinge verrichten zu lassen, damit auch nicht einmal die Sorge der Arbeit oder die Freude an häuslichen Geschäften ihren Geist vom Interesse des Vaterlandes abzöge. Die Aecker und das Haus wurden deshalb von Sklaven besorgt, die in Sparta dem Vieh gleichgeachtet wurden. Man nannte sie Heloten, weil die ersten Sklaven der Spartaner Einwohner der Stadt Helos waren, die sie zu Gefangenen gemacht hatten. Abscheulich war der Gebrauch, den man in Sparta von diesen unglücklichen Menschen machte. Man betrachtete sie als ein Gerät, von dem man zu politischen Absichten wie man wollte Gebrauch machen konnte und die Menschheit wurde in ihnen auf eine wirklich empörende Art verspottet. Um der spartanischen Jugend ein abschreckendes Bild von der Unmäßigkeit im Trinken zu geben, zwang man diese Heloten, sich zu betrinken und stellte sie in diesem Zustand öffentlich zur Schau.

Man gebrauchte sie zu einer noch weit unmenschlicheren Absicht. Es war dem Staat darum zu tun, den Mut seiner kühnsten Jünglinge auf schwere Proben zu setzen und sie durch blutige Vorspiele zum Kriege vorzubereiten. Der Senat schickte also zu gewissen Zeiten eine bestimmte Anzahl dieser Jünglinge auf das Land. Nichts als ein Dolch und etwas Speise wurden ihnen mitgegeben. Am Tage war ihnen auferlegt sich zu verbergen, bei Nachtzeit aber zogen sie auf die Straßen und schlugen die Heloten tot, die in ihre Hände fielen. Diese Einrichtung nannte man den Hinterhalt. Ob Lykurgus der Stifter derselben war, ist noch nie geklärt worden, sie folgte aber wenigstens ganz aus seinen Prinzipien. Weil den Spartanern alle Arbeiten durch die Heloten abgenommen wurden, brachten sie ihr ganzes Leben müßig zu. Die Jugend übte sich in kämpferischen Spielen und Geschicklichkeiten, und die Alten waren Zuschauer und Richter bei diesen Uebungen. Einem spartanischen Greis gereichte es zur Schande, von dem Ort wegzubleiben, wo die Jugend erzogen wurde.

Auf diese Art kam es, daß jeder Spartaner mit dem Staate lebte und alle Handlungen wurden dadurch öffentliche Handlungen. Unter den Augen der Nation reifte die Jugend heran und verblühte das Alter. Unaufhörlich hatte der Spartaner Sparta vor Augen und Sparta ihn. Er war Zeuge von allem und alles war Zeuge seines Lebens. Die Ruhmbegierde erhielt einen immerwährenden Ansporn, der Nationalgeist eine unaufhörliche Nahrung. Die Idee vom Vaterland verwuchs mit dem innersten Leben aller seiner Bürger.

Werfen wir einen bloß flüchtigen Blick auf die Gesetzgebung des Lykurgus. Es befällt uns wirklich ein angenehmes Erstaunen. Unter allen ähnlichen Institutionen des Altertums ist sie unstreitig die vollendetste, die Gesetzgebung des Moses ausgenommen, der sie allerdings in vielen Stücken gleicht. Sie ist wirklich in sich selbst vollendet. Alles schließt sich darin aneinander an, eines wird durch alles und alles durch eines gehalten. Kein Gesetzgeber hat je einem Staat diese Einheit, dieses Nationalinteresse und diesen Gemeingeist gegeben, den Lykurgus dem seinigen gab. Alles, was Menschenseelen fesselt und Leidenschaften entzündet, alles außer dem politischen Interesse, hatte er durch diese Gesetzgebung entfernt. Reichtum und Wollust, Wissenschaft und Kunst hatten keinen Zugang zu den Gemütern der Spartaner. Durch die gleiche gemeinschaftliche Armut fiel die Vergleichung der Glücksumstände weg, die in den meisten Menschen die Gewinnsucht entzündet. Der Wunsch nach Besitztümern fiel mit der Gelegenheit weg, sie zu zeigen und zu nutzen. Durch die tiefe Unwissenheit in Kunst und Wissenschaft, welche alle Köpfe in Sparta auf gleiche Weise verfinsterte, verwahrte er es vor Eingriffen, die ein erleuchteter Geist in die Verfassung getan haben würde. Eben diese Unwissenheit, mit dem rauhen Nationaltrotz verbunden, der jedem Spartaner eigentümlich war, stand ihrer Verbindung mit anderen griechischen Völkern unaufhörlich im Wege. In der Wiege schon waren sie zu Spartanern gestempelt und je mehr sie anderen

Nationen entgegenstießen, desto fester mußten sie an ihrem Mittelpunkt halten. Der spartanische Knabe erwachte im Schoße des Staates, und alles, was um ihn lag, war Nation, Staat und Vaterland. Es war der erste Eindruck in seinem Gehirn und sein ganzes Leben war eine ewige Erneuerung dieses Eindruckes. Zu Hause fand der Spartaner nichts, was ihn hätte fesseln können. Alle Reize hatte der Gesetzgeber seinen Augen entzogen. Nur im Schoß des Staates fand er Beschäftigung, Ergötzung, Ehre, Belohnung. Alle seine Triebe und Leidenschaften waren nach diesem Mittelpunkt hingeleitet. Der Staat hatte also die ganze Energie, die Kraft aller seiner einzelnen Bürger und an dem Gemeingeist, der alle zusammen entflammte, mußte sich der Nationalgeist jedes Bürgers entzünden. Es ist daher kein Wunder, daß die spartanische Vaterlandstugend einen Grad von Stärke erreichte, der uns unglaublich erscheinen muß. Daher kam es, daß bei den Spartanern gar kein Zweifel stattfinden konnte, wenn es darauf ankam, zwischen Selbsterhaltung und Rettung des Vaterlandes eine Wahl zu treffen. Aus dieser Einstellung ist es begreiflich, wie sich der spartanische König Leonidas mit seinen 300 Helden die Grabinschrift verdienen konnte, die da lautet: „Wanderer, kommst du nach Sparta, so erzähle, daß du fandest, wie das Gesetz es befahl.“ Ein schönes und erhabenes Denkmal politischer Tugend.

Man muß also eingestehen, daß nichts zweckmäßiger und nichts durchdachter gewesen sein kann, als diese Staatsverfassung, die in ihrer Art ein vollendetes Kunstwerk darstellt.

Wäre man aber hier mit der Schilderung zu Ende, würde man sich eines sehr großen Irrtums schuldig gemacht haben. Diese bewunderungswürdige Verfassung ist im höchsten Grade verwerflich, und nichts Traurigeres könnte der Menschheit begegnen, als wenn alle Staaten nach diesem Muster gegründet worden wären.

Lykurgus wollte einen mächtigen und in sich selbst gegründeten, unzerstörbaren Staat. Politische Stärke und Dauerhaftigkeit waren das Ziel, wonach er strebte, und dieses Ziel hat er soweit erreicht, als unter gegebenen Umständen möglich war. Aber hält man den Zweck, welchen Lykurgus sich vorstellte, gegen den Zweck der Menschheit, so muß eine tiefe Mißbilligung an die Stelle der Bewunderung treten, die uns der erste flüchtige Blick abgewonnen hat.

Alles darf dem Besten des Staates zum Opfer gebracht werden, nur dasjenige nicht, dem der Staat selbst nur als Mittel dient. Der Staat ist selbst niemals Zweck, er ist nur wichtig als eine Bedingung, unter welcher der Zweck der Menschheit erfüllt werden kann und dieser Zweck der Menschheit ist kein anderer als Ausbildung aller Kräfte der Menschen. Fortschritt. Hindert eine Staatsverfassung, daß alle Kräfte, die im Menschen liegen, sich entwickeln und hindert sie den Fortschritt des Geistes, so ist sie verwerflich und schädlich, mag sie im übrigen noch so durchdacht und in ihrer Art vollkommen sein. Ihre Dauerhaftigkeit selbst gereicht ihr dann vielmehr zum Vorwurf als zum Ruhme, sie ist dann nur ein verlängertes Uebel und je länger sie Bestand hat, um so schädlicher ist sie. Bei Beurteilung politischer Anstalten und Einrichtungen können wir als Regel festsetzen, daß sie gut und lobenswert sind, insofern sie alle Kräfte fördern, die im Menschen liegen, zur Ausbildung bringen, sofern sie den Fortschritt der Kultur fördern oder ihn wenigstens nicht hemmen. Mit diesem Maßstab gemessen, können wir nicht lange im Zweifel sein, wie wir den lykurgischen Staat beurteilen müssen. Eine einzige Tugend war es, die in Sparta mit Hintansetzung aller anderen geübt wurde, nämlich die Vaterlandsliebe. Diesem Trieb jedoch wurden alle natürlichen und schönen Gefühle der Menschheit zum Opfer gebracht. Auf Unkosten aller sittlichen Gefühle wurde das politische Verdienst errungen und die Fähigkeit dazu ausgebildet. In Sparta gab es keine eheliche Liebe, keine Mutterliebe, keine kindliche Liebe, keine Freundschaft, es gab nur Bürger, nichts als Bürger. Lange Zeit hatte man jene spartanische Mutter bewundert, die ihren aus dem Gefecht entkommenen Sohn mit Unwillen von sich stößt und nach dem Tempel eilt, um den Göttern für den Gefallenen zu danken. Zu einer solchen unnatürlichen

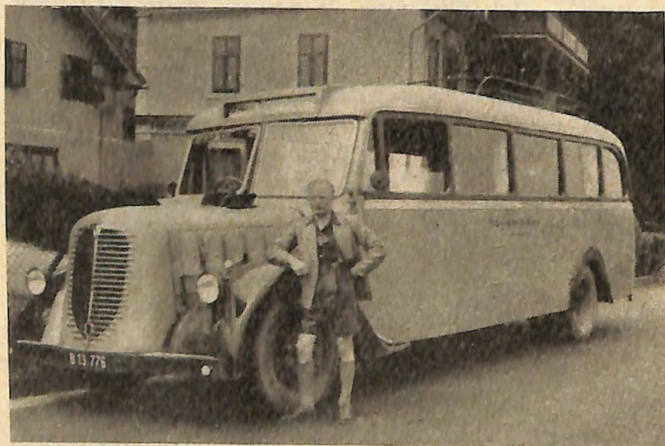
Stärke des Geistes konnte man der Menschheit nicht Glück wünschen. Eine zärtliche Mutter ist eine weit schönere Erscheinung in der moralischen Welt als ein heroisches Zwittergeschöpf, das die natürlichen Empfindungen verleugnet, um eine künstliche Pflicht zu befriedigen. Um wieviel schöner gibt der römische Krieger Coriolanus im Lager vor Rom ein Schauspiel, als er Rache und Sieg

Der Gendarmerie-Sportverein Burgenland baut auf

Von Gendarm **KARL KRENN**,
Gendarmeriepostenkommando Mattersburg, Burgenland

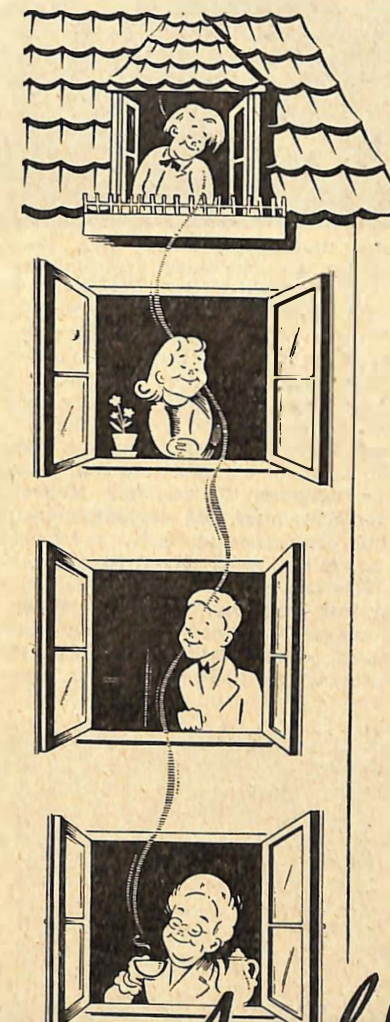
Dem „Gendarmerie-Sportverein“ ist es durch die tatkräftige Unterstützung seiner Mitglieder gelungen, außer der Seehütte und der Paddelboote am Neusiedler See und in Rust, auch einen Omnibus anzukaufen.

Die burgenländischen Gendarmen haben durchwegs eine einmütige Anleihe von 30 S für den Ankauf dieses Omni-



Der angekaufte Omnibus mit dem Kraftfahrer Gend.-Rayonsinspektor Robert Stecker vom Gendarmeriepostenkommando Mattersburg

busses gegeben. Diese Anleihe kann bei Ausflugsfahrten wieder aufgebraucht werden. Da außer der Beförderung der Gendarmeriesportler schon sehr viele Ausflugsfahrten durchgeführt wurden, haben die meisten ihre Anleihe schon aufgebraucht und der Omnibus steht den Gendarmen für weitere Ausflüge zur Verfügung. Die Ausflugsfahrten werden von den Abteilungs-, Bezirks- oder Postenkommandanten organisiert. Haben sich zirka 15 Gendarmen mit ihren Gattinnen und Kindern zusammengefunden, so wird die Fahrt gegen Vergütung der Betriebskosten durchgeführt.



Aaah!
Korona
DIE GUTE KAFFEEMITTEL-MISCHUNG

aufopferte, weil er die Tränen einer Mutter nicht fließen sehen kann.

Dadurch, daß der Staat der Vater seines Kindes wurde, hörte der natürliche Vater auf, es zu sein. Das Kind lernte nie seine Mutter und seinen Vater lieben, weil es schon im zartesten Alter von ihnen gerissen wurde.

Auf eine noch empörendere Art wurde das allgemeine Menschengefühl in Sparta getötet. Ein Staatsgesetz machte den Spartanern die Unmenschlichkeit gegen ihre Sklaven zur Pflicht. In diesen unglücklichen Schlachtopfern wurde die Menschheit beschimpft und mißhandelt! In dem spartanischen Gesetzbuch selbst wurde der gefährliche Grundsatz gepredigt, Menschen als Mittel und



Die Beamten des Bezirksgendarmerie- und Postenkommandos Schärding am Inn bei der gemeinsam veranstalteten Weihnachtsfeier. Photo: Gend.-Patrouillenleiter Ferdinand Starzengruber, Gendarmeriepostenkommando Schärding am Inn.

nicht als Zweck zu betrachten. Dadurch wurden die Grundfesten des Naturrechts und der Sittlichkeit gesetzmäßig eingerissen. Kann etwas widersprechender sein und kann ein Widerspruch schrecklichere Folgen haben als dieser? Nicht genug, daß Lykurgus auf dem Ruin der Sittlichkeit seinen Staat begründete, er arbeitete auf eine andere Art auch gegen den höchsten Zweck der Menschheit, indem er den Geist der Spartaner auf derjenigen Stufe festhielt, auf der er ihn vorfand und auf ewig alle Fortschritte hemmte. Aller Kunstfleiß war aus Sparta verbannt, alle Wissenschaften wurden vernachlässigt, aller Handelsverkehr mit fremden Völkern verboten, alles Auswärtige wurde ausgeschlossen. Dadurch wurden alle Kanäle gesperrt, wodurch seiner Nation helle Begriffe zufließen konnten. In einer ewigen Einförmigkeit in einem traurigen

Egoismus sollte der spartanische Staat ewig sich nur um sich selbst bewegen. Die spartanischen Bürger konnten auf keine höhere Stufe steigen, unerbittliche Gesetze mußten darüber wachen, daß keine Neuerung in das Uhrwerk des Staates griff, daß selbst der Fortschritt der Zeit an der Form der Gesetze nichts änderte. Um diese lokale, diese temporäre Verfassung dauerhaft zu machen, mußte man den Geist des Volkes auf derjenigen Stelle festhalten, worauf er bei ihrer Gründung gestanden war.

Wir haben aber eingesehen, daß der Fortschritt des Geistes das Ziel des Staates sein soll. Der Staat des Lykurgus konnte nur unter der einzigen Bedingung fort-dauern, daß der Geist des Volkes stillstand, er konnte sich also nur dadurch erhalten, daß er den höchsten und einzigen Zweck eines Staates verfehlte.

Was man also zum Lob des Lykurgus angeführt hat, daß Sparta nur solange blühen würde, als es dem Buchstaben des Gesetzes folgte, ist das schlimmste, was von ihm gesagt werden konnte. Eben dadurch, daß es die alte Staatsform nicht verlassen durfte, die Lykurgus ihm gegeben, daß es dort bleiben mußte, wo es war und wo es ein einziger Mann hingeworfen hatte, eben dadurch war Sparta ein unglücklicher Staat. Kein traurigeres Geschenk hätte ihm sein Gesetzgeber machen können, als die gerühmte ewige Dauer seiner Verfassung, die seiner wahren Glückseligkeit so sehr im Wege stand.

Nehmen wir alles zusammen, so verschwindet der falsche Glanz, wodurch die einzige hervorstechende Seite des spartanischen Staates ein unerfahrenes Auge blendet; wir sehen nichts mehr als einen schülerhaften unvollkommenen Versuch, die wahren Verhältnisse der Dinge zu erkennen. Die Bildhauer fingen mit Hermessäulen an, ehe sie sich zu der vollkommenen Form des Antinous, eines vatikanischen Apolls, erhoben; die Gesetzgeber werden sich noch lange in Versuchen üben, bis sich ihnen endlich das glückliche Gleichgewicht der gesellschaftlichen Kräfte von selbst darbietet.

Erwachen mit der hier in großen Umrissen aufgezeigten lykurgischen Gesetzgebung von Sparta nicht Erinnerungsbilder an ähnliche, wenn auch vielleicht nicht so weitgehende — Formen, die gewisse Regierungen in unserer Zeit versuchten und versuchen?

GENDARMERIENACHRICHTEN

Beförderungen bzw. Amtstitel-zuerkennungen mit 1. Jänner 1957

Zu Gendarmeriemajoren 2. Klasse

Die Gendarmerierittmeister 1. Klasse Kurz Heinrich des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich; Piegler Johann des Kommandos der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres; Deisenberger Hermann, König Norbert der Gendarmeriezentralschule in Mödling; Weber Josef des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland.

Die Gendarmeriestabsrittmeister Rappauer Franz, Fradl Franz des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten.

Zu Gendarmerierittmeistern 1. Klasse

Die Gendarmerierittmeister 2. Klasse Katzer Josef des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich; Vrana Ferdinand des Kommandos der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Gendarmerierittmeistern 2. Klasse

Die Gendarmerieoberleutnants Kisiel Paul des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich; Felber Otto des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark; Sams Rudolf des Landesgendarmeriekommandos für Tirol.

Zum Gendarmeriekontrollinspektor

Gendarmeriebezirksinspektor Puchtler Georg des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark.

Zu Gendarmeriebezirksinspektoren

Die Gendarmerievierinspektoren Schmid Johannes, Sulzbacher Josef, Köstenbauer Felix, Möslinger Wilhelm, Zaun Friedrich, Sturz Franz des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich; Lackinger Martin, Fasching Friedrich, Popofszits Julius, Wetzlhütter Josef des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland; Fohringer August, Miko Helmut, Ebner Maximilian, Hejhal Karl des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich; Heinzl Johann, Hainzl Wilhelm, Vogl Wilhelm, Peretic Franz des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark; Mayr Jakob, Krapf Johann des Landesgendarmeriekommandos für Tirol; Neumüller Franz, Kattner Franz der Abteilung 5 des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Gendarmerierevierinspektoren nachstehend angeführte Beamte

LANDESGENDARMERIEKOMMANDO F. NIEDERÖSTERREICH: Tüchler Karl.

LANDESGENDARMERIEKOMMANDO F. OBERÖSTERREICH: Tomsik Johann, Rachbauer Johann, Hatzmann Johann, Spenlingwimmer Ulrich, Wiesner Franz, Reitz Walter, Zehetner Alois, Hochstöger Johann, Egger Alois, Seha-cherl Karl, Strobl Heinrich, Bruckmoser Anton, Krana-wetter Anton, Knoll Johann, Renoldner Franz, Brand-maier Maximilian, Wetzlmair Maximilian, Pusch Franz, Holzmann Georg, Kiesenhofer Karl, Schröckmayr Florian, Winzer Franz, Riess Johann, Pospisichl Alfred, Senar Stefan, Sturmberger Eduard, Hirtl Johann.

LANDESGENDARMERIEKOMMANDO F. STEIERMARK: Puß-wald Josef, Zwetti Ferdinand, Kornprat Josef, Koller Otmar, Frühwirt Josef, Hindler Josef, Ernst Josef, Kammerdiener Franz, Mühlegger Friedrich, Prügger Matthäus, Kranich Hermann, Koch Walter, Langhans Heinrich, Löw Wilhelm, Lausecker Johann, Reif Thomas, Heinisser Josef, Walzl Peter, Blumauer Albin, Kreuzer Kajetan, Kropf Albert, Schuster Josef, Marko Ignaz, Loderer Johann.

LANDESGENDARMERIEKOMMANDO F. SALZBURG: Holz-feichtner Hermann, Kronreif Peter, Schremser Franz, Reichenpfader Karl, Ganitzer Martin, Soyer Anton, Stasny Johann.

LANDESGENDARMERIEKOMMANDO F. KÄRNTEN: Stadl-ober Vitus, Bodner Franz, Plietschnegger Karl, Schne-weiss Franz, Moser Friedrich, Koinig Johann, Druml Peter, Brunner Josef, Perdacher Wilhelm, Hafner Josef, Kometer Johann, Egger Christian, Raggl Benjamin, Ebner Otto, Grünbacher Stefan.

LANDESGENDARMERIEKOMMANDO F. TIROL: Webhofer Georg, Pichler Ferdinand, Raggl Karl, Meissl Siegfried, Plattner Josef, Bucher Stefan, Wibmer Josef, Kometer Johann, Egger Christian, Raggl Benjamin, Ebner Otto, Grünbacher Stefan.

LANDESGENDARMERIEKOMMANDO VORARLBERG: Marte Johann, Bereiter Egon, Gaßner Alois, Simma Anton, Gut Leo, Flatz Albert, Martin Roman, Mathis Gottfried.



Geleitet von Gend.-Major ANTON HATTINGER

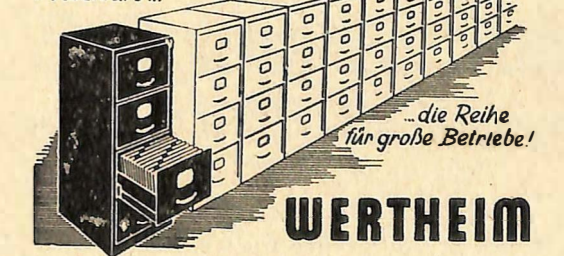
Welche Kamera?

Der Photomarkt von heute ist mit Apparaten der verschiedensten Modelle und Marken so übersättigt, daß es nicht nur einem Laien, sondern auch einem Amateur, der schon lange der holden Lichtbildkunst frönt, schwerfällt, etwas Richtiges zu finden. In den Schaufenstern türmen sich die diversen Apparate derart, daß man tatsächlich sagen kann: „Wer die Wahl hat, hat die Qual“. Besonders schwer fällt es natürlich einem blutigen Anfänger, und für solche ist der vorstehende Artikel bestimmt.

Wenn man die Absicht hat, sich einen Apparat ernstlich anzuschaffen, so erscheint es vorteilhaft, sich vorher mit einem versierten Amateur zu besprechen oder diesen zum Kauf mitzunehmen. An Kleinbildkameras kommen 24x36 mm, 6x6 cm, oder vielleicht noch größere in Frage. Zum Format wäre zu sagen, daß für einen Anfänger das vorteilhafteste Format 6x6 cm ist, weil man hier, falls man keine Vergrößerungen wünscht, auch schon mit der Kontaktkopie auskommt. Wünscht man jedoch eine Vergrößerung des Bildes, so ist dieses Format gleichfalls am geeignetsten, weil man den Ausschnitt besser wählen kann. Zum Kostenpunkt wäre zu bemerken, daß man derzeit Kameras im Format 6x6 cm um zirka 250 bis 600 S bekommt. Diese Preise erhöhen sich selbstverständlich je nach der Optik und Ausstattung bis zu 6000 S. Besonders hingewiesen wird auf Spiegelreflexkameras im Format von 6x6 cm, die sich größter Beliebtheit erfreuen. Nun seien auch noch andere Kameratypen erwähnt, so zum Beispiel die wegen ihres niedrigen Kostenpunktes häufig verlangten Boxkameras. Diese Type hat im Volksmund die verschiedensten Namen, so zum Beispiel auch „Schönwetterkamera“, und zwar deshalb, weil man mit ihr wegen der schwachen Optik nur bei Schönwetter gute Erfolge erzielen kann. Diese Annahme gehört aber schon zur Vergangenheit. Beim heutigen Stande der Photochemie, wo es bereits Filme mit Empfindlichkeiten bis zu 27 DIN-Grade gibt, kann man auch mit lichtschwacher Optik bei ungünstigen Witterungsverhältnissen entsprechende Ergebnisse erzielen. Eine solche Boxkamera stellt sich auf zirka 100 bis 150 S und kann jedermann empfohlen werden, der einerseits nicht zu tief in die Tasche greifen kann, andererseits sich aber erst auf einfache Weise in die

REGISTRATORSCHRÄNKE AUS STAHL

Einer für das
Privatbüro...



...die Reihe
für große Betriebe!

WERTHEIM

Wien X. Wienerbergstraße 21-23 / Tel. U 30 5 20
Wien I. Wallfischgasse 15 / Tel. R 25 305

HILFSAKTION DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESREGIERUNG
FÜR
UNGARISCHE Flüchtlinge

SCHILLING 104.009

ÖSTERREICHISCHE BUNDESGENDARMERIE

Photographie einführen will. Weiter gibt es noch verschiedene andere Typen in den Formaten 24 x 36 mm bis 6 x 6 cm, die in allen Preislagen zu haben sind.

Die Absicht des Verfassers geht dahin, tunlichst viele Amateure in die Lichtbilderei einzuführen, weshalb auch Gegenstand des vorstehenden Artikels solche Modelle bzw. Typen sind, die leicht erworben werden können. Später soll von hochwertigeren Apparaten gesprochen werden, wobei die verschiedensten Vor- und Nachteile erörtert werden.

Zusammenfassend wäre zu erwähnen, daß jeder, der sich für den Photosport interessiert, heute schon in der Lage ist, sich eine Kamera bezulegen, da die Preise so gehalten sind, daß jedermann eine solche erwerben kann.

Um nicht in den Verdacht zu kommen, für eine bestimmte Firma oder Marke Reklame zu machen, will ich mich nur auf die Anführung der gangbarsten Erzeugnisse beschränken, wie zum Beispiel Agfa, Kodak, Voigtländer, Zeiss-Ikon usw. Diese Erzeugnisse haben Weltruf und der Käufer geht kein Risiko ein, wenn er eine solche Kamera erwirbt.

Meine lieben Photofreunde und jene, die es noch werden wollen, nehmen Sie sich den Mut und beginnen Sie mit der Lichtbilderei. Wenn auch anfänglich noch keine Kunstwerke entstehen, so bedenken Sie doch: „Wer photographiert hat mehr vom Leben“, und das wollen wir ja.

Mit dem nächsten Artikel beginnen wir bereits mit den Geheimnissen der Photokunst.



Der Sexualverbrecher

Eine psychoanalytische Studie von Dr. Joseph Paul de River, übersetzt von Kriminalpolizeirat Willy Finke. Verlag Kriminalistik, Hamburg. Alleinauslieferung für Oesterreich F. J. Ebenhörsche Buchhandlung (H. Korb), Linz, Landstraße 22.

Ein Werk wie dieses ist noch nicht dagewesen. Es behandelt ein Thema, über das man öffentlich weder schreibt noch spricht, das aber angesichts der erschreckend zunehmenden Zahl der begangenen Sexualverbrechen in höchstem Maße aktuell und von lebenswichtiger Bedeutung ist.

In diesem Buch spricht ein Arzt, ein Psychiater, der sich seit sechzehn Jahren mit der Untersuchung von Sexualverbrechern befaßt. In den Vereinigten Staaten gilt er als der Mann, der auf diesem Forschungsgebiet die größte Erfahrung besitzt, denn er hat Tausende solcher Fälle bearbeitet. Auf Grund dieser einmaligen Erfahrung hat Dr. de River sein Buch geschrieben. Es unterscheidet sich von Schriften ähnlicher Darstellung dadurch, daß es sich nicht mit einer bloßen Beschreibung der zur Erörterung stehenden Fälle begnügt, sondern in die Tiefe schürft und die letzten Ursachen zu ergründen sucht, welche den Menschen zu abartiger Sexualbetätigung und im weiteren zu Sexualverbrechen führen.

Der Verfasser verfolgt dabei eine sehr glückliche Methode: er behandelt die verschiedenen Arten von Sexualdelikten in besonderen Kapiteln und veranschaulicht seine Darstellung durch ein oder mehrere Beispiele aus seiner eigenen Praxis. Hierbei werden

das Vorleben des Untersuchten seit seiner Kindheit, die Familienvorgeschichte, sein körperlicher und Geisteszustand und die Art des Vergehens geschildert und in einer Beurteilung vom Verfasser gedeutet. Besonders lebendig wird die Schilderung durch wörtlich wiedergegebene Vernehmungprotokolle, die das Innere des Beschuldigten in einer oft brutal deutlichen Weise bloßlegen.

Die dezente, äußerst vornehme Ausstattung ist ein würdiges Gewand für das von hohem Ethos getragene Werk, das dank der gründlichen Bearbeitung durch den Herausgeber auch für den Nichtmediziner leicht verständlich ist, denn jedes schwierigere Wort wird in einer der sehr zahlreichen Fußnoten erläutert. Ein ausführliches Schlagwortverzeichnis erlaubt es, jede Stelle der zwanzig Kapitel des Buches rasch wiederzufinden.

Das neue österreichische Kraftfahrsgesetz

Mit Erläuterungen von Dr. Hans Krehan. Jupiter Verlags-Ges. m. b. H., Wien.

Kaum ein anderes Gesetz wurde so durchberaten wie das Kraftfahrsgesetz 1955, das in der Hauptsache am 1. Jänner 1956 in Kraft trat. Wenn auch sicherlich die Praxis so manche Vorschriften bemängeln wird und jedes Gesetz kritisiert werden kann, so verdient doch das Bemühen Lob und Anerkennung, daß der Gesetzgeber mit diesem Gesetz nicht nur die formaljuristischen Mängel, die dem altem Kraftfahrrecht anhafteten und vom Verfassungsgerichtshof wiederholt mit Recht ausgestellt wurden, beseitigt, sondern auch inhaltlich Bestimmungen schuf, die eine erhöhte Verkehrssicherheit bedeuten und den Anschluß an das internationale Kraftfahrrecht vollzogen, wie es im Genfer Abkommen über den Straßenverkehr festgehalten erscheint, das am 23. November 1955 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde und damit zugleich einen Bestandteil des österreichischen Rechts bildet. Neben dem Text des Gesetzes wurden zu den einzelnen Paragraphen die Erläuterungen gebracht, die in der Regierungsvorlage und in dem Bericht des Handelsausschusses enthalten sind und darüber hinaus noch Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe und die eigene Meinung des Verfassers veröffentlicht. Das Buch enthält außerdem eine kurze geschichtliche Entwicklung des Kraftfahrrechtes und die wichtigsten Änderungen.

Preis: Broschiert 18 S., gebunden 24 S.

Ausgewählte Kriminalfälle

Von Franz Meixner. Verlag Kriminalistik, Hamburg. Alleinauslieferung für Oesterreich F. J. Ebenhörsche Buchhandlung (H. Korb), Linz, Landstraße 22.

In der vorliegenden kleinen Sammlung von Kriminalgeschichten will der Versuch gemacht werden, zu zeigen, wie sich die Tätigkeit der Polizei gestaltet und wie sie zu Erfolgen kommt. Der Leser soll dabei nicht mit kriminalistischem Wissen belastet werden, sondern in unterhaltender Form einen Einblick in die Arbeit des Kriminalisten bekommen und dabei dessen Helfer kennenlernen, die oft genug den Löwenanteil des Erfolges für sich buchen können. Die Auswahl der Erzählungen ist bunt, wie eben die Tätigkeit der Polizei überhaupt. Der aufmerksame Leser mag aus dem Inhalt die eine oder andere Nutzenanwendung ziehen, zu Nutz und Frommen der Polizei, nicht zuletzt aber auch seiner selbst. Bei der Auswahl der Fälle waren dem Verfasser gewisse Beschränkungen auferlegt. Einerseits sollten keine raffinierten Verbrecherticks in ihren Einzelheiten dargestellt werden, andererseits mußte man aber davon absehen, die Aufklärungsarbeit der Polizei insbesondere in ihrer technischen Art, mehr oder weniger zu verhüllen. An diese Vorsichtsmaßnahme war der Autor gebunden. Was in diesem Buch an Begebenheiten erzählt wird, hat sich auch wirklich, wenigstens in seinem Wesenskern, ereignet. Sonst wäre es ja wiederum nur Roman. Es ist eine interessante und spannende Lektüre, die uns für jedermann empfehlenswert erscheint.

LEOPOLD PETERKA

BAU- UND MOBILTISCHLEREI

WIEN XII

Laskegasse 17

Telephon R 37054



BATTERIE-FABRIK

Gegründet 1921 JOHANN PROKOSCH

Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf L 11436

BÜROMASCHINEN
BÜROBEDARF



EINKAUF
VERKAUF
UMTAUSCH

WIEN IX, SCHLICKGASSE 2 u. 6
TEL. R 53075, R 50001

EIGENE
REPARATUR-
WERKSTATTE

In 2 Stunden von Wien mit der

RAXBAHN

im Hochgebirge

Kombinierte Bundesbahnkarten
Wien - Rax Bergstation - Wien S 50.80
Ermäßigte Berg- und Talbahnkarten S 20.-

Vorzügliche Verpflegung in der Berg- und der Talstation · Moderne Fremdenzimmer in der Bergstation

Auskünfte: VERWALTUNG DER RAXBAHN
Wien I, Opernring 8 · Telephon R 28 3 49

Wir empfehlen unsere
Qualitäts-, Faß- und Flaschenweine



EISENSTADT, Ruster Straße 14, Tel. 338

Drahtanschrift: Landeskehlerei Eisenstadt

Ihr Fachgeschäft für alle Papier- und Schreibwaren
Ihr Fachgeschäft für allen Zeichenbedarf
Ihr Fachgeschäft für alle Füllhalter-Reparaturen
Ihr Fachgeschäft für alle Bürobedarfsartikel



INNSBRUCK, AM INNRAIN 20 - BEIM
LANDESGENDARMERIEKOMMANDO
RUF 73 2 42

Internationale Getreide- und
Waren-Handels-Aktiengesellschaft

Wien I, Heidenschuß 2

Telephon U 27 5 30 / Telegramme: „Vigor“

Fernschreiber:

Auslandsverkehr 1685 / Inlandsverkehr 1970

IMPORT UND GROSSHANDEL



BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

J. Franz Leitner

Wien VII, Schottenfeldgasse 53, Telephon B 33 4 26

AUSLIEFERUNGSLAGER Steiermark: Fa. Ludwig & Co., Graz, Neutorgasse 47, Tel. 45 43

Tirol: Fa. Otto Schütz, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 19, Tel. 55 63

Billige Darlehen für Hausbau,
Hauskauf, Um- und Zubau, Hausreparatur,
Grundkauf, Hypothekenablösen durch
steuerbegünstigtes Bausparen

Kostenlose Auskünfte und Prospekte bei

Bausparkasse

österreichischer Volksbanken

Wien I, Tuchlauben 17, Ruf U 28 1 15.

Unsere Beratungs- und Zahlstellen,
unsere Volksbanken sowie Vertretungen in:

Linz a. d. Donau, Kroatengasse 14/3, Tel. 25 74 63,
Salzburg, Hubert-Sattler-Gasse 3, Tel. 71 6 83,
Innsbruck, Neu Arzl 125 e, Tel. 87 8 74,
Graz, Radežkystraße 6, Tel. 92 2 79,
Klagenfurt, Fromillerstraße 11/3,
Dornbirn, Schoren 9, Tel. 26 88.

STEIRISCHE

Montanwerke

VON FRANZ MAYR-MELNHOF

*

KALK- UND SCHOTTERWERKE

Leoben / Peggau / Gmunden / Bad Ischl

Weißstückkalk / Edelhydrat

Trassit / Styriacit

Seit 1869

A. KAPSREITER

Schärding

Kapsreiter Ges. m. b. H. Wien
Kapsreiter Ges. m. b. H. Graz
Kapsreiter Ges. m. b. H. Schärding

Brauerei
Ziegelei
Granit- und
Schotterwerke
Straßenbau
Hoch- und
Tiefbau
Eisenbahnoberbau

TELLER



**DIE WAHL DES HERRN,
DER SICH ZU KLEIDEN WEISS**